Streikrecht und Strafrecht
unter besonderer Berücksichtigung der neueren Entwürfe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Karl Kreuzer

aus Ansbach.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. März 1930.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1930

20.300

Referent: Professor Dr. August Köhler,
Dekan: Professor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. 1

I. Abschnitt: Das Streikrecht 4

II. Abschnitt: Die strafbare Streikhandlung 16

a) Aufforderung zum Streik 17

b) Streikpostenstehen 23

c) Die Streikdrohung 31

d) Der Streik 43

e) Der Boykott 48

f) Die Sperre 52

g) Der Verruf 54

Schlußbemerkung 57

Literaturverzeichnis.

I. Jurisprudenz.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipzig 1922.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, 1925.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts 1926.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Besonderer Teil I, 2. Auflage 1902.

Boerckel: Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des Reichstrafgesetzbuches, Bonner Diss. 1911.

Denkschrift zum Entwurf 1919 (Reichsjustizministerium).

Dersch: Einwirkung von Streik und Aussperrung auf den Einzelarbeitsvertrag. In: Arbeitsrechtl. Seminarvorträge (Kaskel). Berlin 1925.

Dierig: Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter. In: „Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 6, Teil II.

Dormanns: Zur Abgrenzung des Tatbestands der Erpressung. Greifswalder Diss. 1918.

Ebermayer: Nötigung und Erpressung im geltenden und künftigen Strafrecht. Lpz. Zeitschr. Bd. 13/297 ff.

Engelhard: Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen Strafrecht. In: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 151.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 1922.

Frank: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch 1925.

Franke: Erpressung nach geltendem Recht und den Entwürfen. Marburger Diss. 1925.

Groh: Koalitionsrecht. 1923. In: Abhandlungen zum Arbeitsrecht.

Heine: Koalitionsrecht und Erpressung. In: Arch. für soziale Gesetzgebung. Bd. 17.

Heinemann: Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. In „Festgabe für Wilke" 1900.

Heinemann: Zum § 153 RGO. In: Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 32.

Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.

Kaskel: Arbeitsrecht, Berlin 1928.

Kaskel: Koalitionen und Koalitionskampfmittel. In: Arbeitsrechtlichen Seminarvorträge, Berlin 1925.

Klee: Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage. 1911.

Köhler: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.

Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf. Lpz. Zeitschr. 14/418 ff.

Kuhnt: Vertragsbruch des Kriegslieferanten. In: Deutsche Strafrechtszeitung. Bd. 4.

v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung. 1926.

Leitzmann: Boykott, Streik, Aussperrung, Sperre, Verrufserklärung als juristische Begriffe. Jenaer Diss. 1911.

Liepmann: Die Reform des deutschen Strafrechts. In: Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 2, 1921.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1927.

Löwenfeld Th.: Koalitionsrecht und Strafrecht. In: Archiv für soizale Gesetzgebung, Bd. 14.

Mannheim: Die erpresserische Androhung von Unterlassungen. In: Gerichtssaal. Bd. 84, 1916.

Maschke: Boykott, Sperre und Aussperrung. 1911.

Meyer, Ernst: Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensanteil zu verschaffen, bei Erpressung und Betrug. Erlanger Diss. 1910.

Nevoigt: Der strafrechtliche Schutz der Arbeitskraft. 1927. In: Strafrechtl. Abhandlungen (Lilienthal) Bd. 228.

Nipperdey: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung. Jenaer Diss. 1917.

Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 11. Aufl. 1927.

Perels: Seemanns-Ordnung 1902.

Reinhold: Streikrecht oder Streikfreiheit? Rostocker Diss. 1925.
Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1919 bis 1927.
Schmidt, Eberhard: Das Reichsgericht und der übergesetzliche Notstand, in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 49, S. 350 ff.
Schmidt, Oskar: Das Verbot des Streikpostenstehens. Breslauer Diss. 1913.
Schmidt, Richard: Grundriß des Strafrechts. 1925.
Schmidt-Ernsthausen: Moderne Streikmethoden. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 34.
Schubert: Koalitionsfreiheit und Streikrecht. Breslauer Diss. 1926.
Strafrechtskommission: Gegenüberstellung der Beschlüsse der 1. Lesung und der Bestimmungen des Vorentwurfs. 1913.
Tietze: Der Streikbefehl der Organisation. 1925.
Wegner: Streik im Strafrecht. Breslauer Diss. 1914.
Wernicke: Das Streikpostenwesen. Greifswalder Diss. 1914.

II. Nationalökonomie.

Oppenheimer: System der Soziologie. 1927.
v. Philippovich: Grundriß der politischen Oekonomie. 1921.
Schwittau: Formen des wirtschaftlichen Kampfes. 1912.

Einleitung.

Der Streik ist heute eines der verbreitesten Kampfmittel im Konflikt zwischen Kapital und Arbeit. Wir verstehen darunter die gemeinsame Arbeitsniederlegung einer Mehrheit von Arbeitern zur Erzielung bestimmter Zwecke. Die Farblosigkeit dieser Begriffsbestimmung bedarf jedoch einer soziologischen Modifikation. Sie ließe sonst die Vermutung zu, daß es Streiks im modernen Sinne zu allen Zeiten gegeben haben müsse, da der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Herren und Beherrschten, so alt ist, wie das Menschengeschlecht. In Wahrheit ist der Streik als soziales Phänomen erst auf dem Boden der modernen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die wir Kapitalismus nennen, erwachsen. Die Sklavenaufstände der Antike, die Gesellenkämpfe des Mittelalters, gaben zwar den sozialen Nöten des entrechteten, jeweils letzten Standes beredten Ausdruck, waren aber weder für den antiken noch für den mittel- Wirtschaftsordnung problematisch. Sie waren dem Geist ihrer Zeit, die den Begriff der freien, im Interesse ihres Trägers beliebig verwertbaren Arbeitskraft noch nicht kannte, vorausgeeilt. Wesentliche Erschütterungen vermochten diese sozialen Bewegungen nicht hervorzurufen; war es doch in der Regel nur eine verschwindende Minderheit, die sich hier mit Gewalt aus ihrer sozialen Gebundenheit befreien wollte; der außerdem bezw. gerade deshalb die öffentliche Meinung jener Zeiten verständnis- und teilnahmslos gegenüberstand.

Das änderte sich aber mit einem Schlage, als der Kapitalismus durch die ihm eigentümliche Wirtschaftsform des Großbetriebs die Arbeiterheere ins Ungemessene anschwellen ließ. Der Liberalismus brachte zwar mit der Aufhebung der Zunftverfassung und der Einführung der Gewerbefreiheit den freien Arbeitsvertrag. Das in endlosen Kämpfen vergeblich erstrebte Ziel war erreicht. Der Arbeitnehmer konnte nunmehr seine Arbeitsstätte, seinen Brotherrn wählen. Es zeigte sich jedoch gar bald, daß diese Freiheit der Wahl durch die sprunghafte Entwicklung der Großindustrien in Wahr-

heit zu einer Phrase geworden war, und zwar deshalb, weil der Unternehmer als der Kapitalkräftigere die wirtschaftliche Schwäche seines Vertragsgegners ausbeutete und seinerseits allein die Arbeits- und Lohnbedingungen diktierte. Der Arbeitnehmer, der nichts als die an seinen Körper gebundene Ware „Arbeitskraft" sein eigen nannte, hatte nach einem treffenden Wort eines großen Sozialisten in Wahrheit nur die Wahl, wo und wie er verhungern wollte. Der Einzelne war im Kampfe gegen den Unternehmer machtlos und infolge der schon in frühesten Zeiten einsetzenden Uebervölkerung des Arbeiterstandes eine fungible Ware.

Der einzige, zwangsläufige Weg der vielen Schwachen im Kampfe mit dem Starken ist die Einigkeit. Diese Einigkeit heißt ins Wirtschaftliche übertragen hier Koalition und Streik. Sollte der freie Arbeitsvertrag nicht eine Farce bleiben, so mußte der Arbeitnehmer zu einem gleichwertigen Vertragsgegner gemacht werden, der gleichfalls seine Forderungen stellte, der ihnen auch mit den typischen Koalitionskampfmitteln, als deren wichtigstes der Streik erschien, Nachdruck verlieh.

Der kapitalistische Staat nahm den Kampf gegen diese Entwicklung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mittel auf, unterstützt von der den Grundsätzen des Liberalismus huldigenden öffentlichen Meinung, die in der Koalition einen unverzeihlichen Rückfall in zunftmäßig gebundene Wirtschaftsformen sah. Die in der Arbeiterklasse rasche Ausdehnung gewinnenden sozialistischen Parteien, die als staatsfeindlich galten, und es, wenn man die damals herrschende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mit dem Staat identifizierte, auch waren, bedienten sich mit Vorliebe der zunächst rein wirtschaftlichen Zielsetzungen dienenden Gemeinschaftsform der Koalition zu politischen Zwecken. Verbot man die Koalitionen, dann traf man damit auch die sozialistischen Parteien und das erschien dem Staate von damals gerechtfertigt und notwendig. Erst die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 hob in ihrem § 152 alle Verbots- und Strafbestimmungen gegen Koalitionen und ihre Kampfmittel auf. Das war jedoch nur ein halber Schritt. Denn, gleichsam als bereue der Gesetzgeber seine in § 152 Abs. 1 G.O. zum Ausdruck gebrachte liberale Gesinnung, versagt er in Abs. 2 der Koalition den gerichtlichen Schutz und statuiert in § 153 G.O. die Strafbarkeit des

widerrechtlichen Zwangs auf die freie Willensbetätigung des Einzelnen in Koalitionsfragen. Das gemeine Strafrecht, das zwar auch Nötigungsdelikte verschiedener Art kennt, schien dem Gesetzgeber hier nicht ausreichend zu sein.

Fast 50 Jahre hat dieser § 153 G. O. sein Dasein gefristet: zum Uebermaß angewandt von einer unternehmerfreundlichen Rechtsprechung, aufs Schärfste bekämpft von den Gewerkschaften. Er fiel am 22. Mai 1918. Damit war der durch § 153 G. O. bekämpfte Mißbrauch der Koalitionsfreiheit wieder dem gemeinen Strafrecht unterstellt. Der Aufruf der Volksbeauftragten vom 11. November 1918 setzte die angebahnte Entwickelung fort und brachte sie zu einem gewissen Abschluß. Die Koalitionsfreiheit wurde auch den bisher durch Landesgesetze in ihrer gewerblichen Bewegungsfreiheit beschränkten Landarbeitern und Dienstboten gegeben. Die Reichsverfassung brachte keine Neuerungen mehr; sie bestätigte lediglich den durch die Revolution geschaffenen Rechtszustand.

Heute ist der Streik ein älltägliches Phänomen. Er erscheint als fast naturnotwendiges Element unserer Wirtschaftsordnung. Die Stellungnahme der öffentlichen Meinung ihm gegenüber ist wesentlich toleranter geworden; es gibt heute sogar gewichtigte Stimmen, die einem absoluten Streikrecht im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts das Wort reden. Andererseits kann sich heute der Einsichtige nicht mehr der Erkenntnis verschließen, daß jeder Streik von nur etwas größerem Ausmaße schwere volkswirtschaftliche Schäden verursacht. Diese Gefahren werden durch die dem Kapitalismus innewohnende Tendenz, die Sozialproduktion auf möglichst wenige, aber möglichst umfassende Großbetriebe zu konzentrieren, noch drohender. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß den Versuchen des Staates, auf dem Wege des Strafrechts die Interessen der Allgemeinheit wahren zu können, kein nennenswerter Erfolg beschieden war. Es hat sich vielmehr die Ueberzeugung durchgesetzt, daß dem Streik als einer pathologischen sozialen Erscheinung mit den Mitteln des Strafgesetzbuchs nicht beizukommen ist. Dem haben auch die Entwürfe Rechnung getragen, wie unsere Untersuchung zeigen wird. Sie halten aber mit Recht an dem Grundsatz fest, daß die erste Aufgabe des Strafrechts, die Verletzung der Rechtsgüter der Einzelnen zu sühnen, auf dem Gebiet der Arbeitskämpfe Geltung

behalten muß. Nach wie vor bleibt der Mißbrauch des Streikrechts, der zu einer Tatbestandsverwirklichung im Sinne des StGB. führt, strafbar. Was aber die Entwürfe von dem geltenden Recht vorteilhaft unterscheidet, sind ihre einer wissenschaftlichen Untersuchung würdigen Versuche, bei der Neufassung der Tatbestände den arbeitsrechtlichen Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen und einen Weg zu finden, der einerseits den Unbilligkeiten unseres RStGB. für immer den Boden entzieht, und andererseits die Klippen, die aus einer Privilegierung des Arbeitskampfes für die Gleichheit der Rechtsanwendung entstehen, zu umgehen weiß.

I. Abschnitt.

Das Streikrecht.

Eine Darstellung der Beziehungen zwischen Streik- und Strafrecht muß notwendig mit der begrifflichen Analyse des Streikrechts beginnen. Wer nämlich ein absolutes Streikrecht im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts bejaht, kommt schon bei der Frage nach der Rechtswidrigkeit einer strafrechtlich relevanten Streikhandlung zu anderen Ergebnissen als derjenige, der nur eine Streikfreiheit im Sinne einer unbenannten bürgerlichen Freiheit anerkennt. Der erstere unterliegt auch viel eher der Versuchung, den bequemen Schluß vom Zweck auf das Mittel zu ziehen, besonders dann, wenn er die Frage nach der Angemessenheit des Mittels mit einer klingenden sozialen Phrase abzutun weiß.

Es sei hier vorausgeschickt, was im Folgenden unter einem subjektiven öffentlichen Recht, bezw. einer sogenannten bürgerlichen Freiheit verstanden wird.

Obwohl der Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts in der Wissenschaft noch viel umstritten ist, lassen sich einige typische Merkmale zu einer den praktischen Bedürfnissen genügenden Definition zusammenfügen. Auszugehen ist von dem Begriff des subjektiven Rechts, das seit Jellinek[1] als eine „von der Rechtsordnung anerkannte und geschützte, auf ein Gut oder Interesse gerichtete menschliche Willensmacht" gilt. Wenn diese „Willensmacht" einem

1. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 40 ff.

einzelnen Rechtssubjekt gegenüber einem Träger öffentlicher Gewalt im öffentlichen Interesse gegeben ist, um einen zum Schutze seiner Individualinteressen erlassenen Rechtssatz eigenmächtig zu handhaben und mit Erfolg zu verwirklichen,[2] dann darf von einem subjektiven öffentlichen Recht seines Trägers gesprochen werden. Wesentlich ist diesem Begriff das Merkmal des Rechtsschutzanspruchs. Daher liegt auch kein subjektives öffentliches Recht, sondern ein bloßes Reflexrecht vor, wenn dem Einzelnen durch das Gesetz kein konkreter Anspruch auf Verwirklichung eines, wenn auch in seinem Interesse gegebenen Rechtssatezs zu steht. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Staat die Verwirklichung seiner Anordnungen ausschließlich in die Hand der Behörden gelegt hat und dem einzelnen Bürger auf den allgemeinen Anspruch gegenüber seinen Organen auf Vollziehung der zu seinen Gunsten erlassenen Gesetze beschränkt hat.[3]

Auch die Frage nach dem Wesen der bürgerlichen Freiheit wird von der Wissenschaft nicht einheitlich beantwortet. Die Formulierung Jellineks[4] hat sich jedoch ziemlich durchgesetzt. Sein status libertatis ist ein negativer Begriff. Er umfaßt die Sphäre des Unverbotenen, des rechtlich Irrelevanten. Das Wesen dieser „Freiheit" besteht nach ihm darin, daß der Einzelne Anspruch auf seine Anerkennung durch den Staat hat. Dieser Anspruch gehört zum positiven status des Individuums; mit ihm kann es vom Staate Aufhebung jeder gesetzlich nicht begründeten Störung seiner Freiheitssphäre durch die Behörden erlangen. Der Umkreis dieser „Freiheitsrechte" kann tatsächlich oder ausdrücklich durch einen Rechtssatz — Verfassungssatz oder einfaches Gesetz — anerkannt sein. Auch die tatsächliche Anerkennung der Persönlichkeit im Staate hat rechtliche Bedeutung. Doch besteht zwischen diesen sogenannten „unbenannten"[5] Freiheiten nud den staatlich ausdrücklich anerkannten, „benannten" Freiheiten ein wesentlicher Unterschied bezüglich des Rechtsschutzes. Die unbenannte bürgerliche Freiheit kann zwar nicht durch willkürliche staatliche Eingriffe gestört, wohl

2. Reinhold, Streikrecht oder Streikfreiheit ? S. 25 ff.
3. Fleiner, Institutionen d. Deutschen Verwaltungsrechts 1922, S. 145 ff.
4. Jellinek, a. a. O., S. 71 ff., S. 105 ff.
5. Groh, Koalitionsrecht, S. 4 ff.

aber im Wege der einfachen Gesetzgebung beschränkt werden. Haben dagegen in der Verfassungsurkunde etwa besonders schutzwürdige Interessen des Einzelnen Aufnahme gefunden, dann kann eine Beschränkung, soweit das Staatsgrundgesetz nicht selbst anderes bestimmt, nur wieder in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes erfolgen. Ebenso können Freiheitsrechte, die in einem besonderen Reichs- oder Landesgesetz garantiert sind, nur auf gesetzgeberischem Wege Einschränkungen erfahren, wobei zu beachten bleibt, daß Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht. Die „unbenannte" Freiheitssphäre dagegen ist jedem Eingriff der Landesgesetzgebung ausgesetzt, solange nicht das Reich selbst von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch macht. Für die folgende Untersuchung wird obige Unterscheidung von Bedeutung sein. Je nachdem eine bürgerliche Freiheit in einem Verfassungssatz, oder in einem einfachen Reichsgesetz oder in einem Landesgesetz ausdrücklich garantiert oder nur als „unbenannte" Freiheit dem Einzelnen gegeben ist, verändert sich ihr materieller Gehalt und der ihr zukommende Rechtsschutz.

Die für das Streikrecht in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind § 152 G. O., Reichsvereinsgesetz § 1, Reichsverfassung Art. 159, 130.

Nach § 152 G. O. sind durch Aufhebung aller Verbote und Strafbestimmungen von jedem spezifisch staatlichen Eingriff frei die Vereinigungen und Verabredungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter zum Zweck der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit . . . Es steht jedoch nach Abs. 2 jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Die vorstehende Gesetzesbestimmung umfaßt in ihrem subjektiven Umfang gewerbliche Unternehmer und Arbeiter; Landarbeiter, Dienstboten, Seeleute und Beamte sind ausgenommen; dagegen ist gemäß § 154a G. O. für Besitzer und Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Gruben usw. § 152 anwendbar. In ihrer objektiven Tragweite bezieht sich obige Bestimmung auf „Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen". Koalitionskampfmittel selbst sind demnach nicht beson-

ders geschützt, ebensowenig wie der rein politische Streik (Machtstreik). Potthoff[6] und Bühler[7] leiten jedoch aus § 152 G. O. ein Streikrecht im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts her. Dieser Schluß steht nicht nur mit dem Wortlaut, sondern auch mit dem Sinn des Gesetzes in Widerspruch: § 152 G. O. statuiert für alle gewerblich tätigen Bürger die Koalitionsfreiheit. Er gewährt die Freiheit der Abrede und Vereinigung zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen; das Gesetz stellt damit den Freiheitszustand wieder her, der ohne die Verbote und Strafbedingungen bestanden haben würde. Welcher Art ist diese Freiheit? Die negative Ausdrucksweise des Gesetzes ließe die Vermutung zu, sie der unbenannten Freiheit einzugliedern; doch spricht gerade ihre ausdrückliche gesetzliche Normierung, sowie die Entstehungsgeschichte des § 152 G. O. dafür, daß hier eine sogenannte „benannte" reichsgesetzlich statuierte Freiheit gewollt ist, nicht aber ein subjektives öffentliches Recht, denn dazu wäre erforderlich, daß der genannte Rechtssatz eine konkrete im Individualinteresse gegebene Berechtigung und deren freie Verfügbarkeit verleiht. Das ist aber nicht der Fall. Als benannte Freiheit ist das Koalitionsrecht im Rahmen des § 152 G.O. somit reichsgesetzlich beschränkbar, nicht aber auf dem Wege der Landesgesetzgebung.

Als Koalitionskampfmittel nennt § 152 G.O. rein exemplifikativ die Einstellung der Arbeit, den Streik, versagt ihm selbst aber seinen Schutz. Die Maßnahmen, die eine den obenerwähnten Erfordernissen genügende Koalition zur Erreichung ihrer Zwecke anwendet, unterliegen nicht den Garantiebestimmungen des Gesetzes. Koalition und Streik ist nicht dasselbe, weder im juristischen noch im tatsächlichen Sinn. Es bleibt nichts weiter übrig, als mit der herrschenden Meinung die Anwendung von irgendwelchen Koalitionskampfmitteln, — die sogenannte Kampffreiheit — der Sphäre der allgemeinen unbenannten bürgerlichen Freiheit zuzurechnen. Die Streikfreiheit steht somit auf derselben Stufe wie die Freiheit des einzelnen Arbeiters, die Arbeit, unter Vermeidung eines Vertragsbruches niederzulegen, wann er will.

Abs. 2 des § 152 G. O., der den Gerichtsschutz den in Abs. 1

6. Potthoff, Z. Arbeitsrecht, XII, S. 996.
7. Bühler, Z. Arbeitsrecht, X, S. 562.

bezeichneten Vereinigungen versagt, dürfte durch R.V. Art. 159 (s. u.) aufgehoben sein. Die Gegenmeinung vertritt die Ansicht, daß Abs. 2 eine Schutzbestimmung zu Gunsten des einzelnen Arbeiters und deshalb noch in Geltung sei. Kaum mit Recht. Abs 2 wurde als ausgesprochene gegen die ungern zugestandene Koalitionsfreiheit gerichtete Ausnahmebestimmung geschaffen. Nun erhält aber jeder Vertrag seinen staatlichen Schutz dadurch, daß man auf seine Einhaltung klagen kann. Nur der Koalition gewährte man diesen Schutz nicht. Dem gesunden Rechtsempfinden entspricht es aber, daß auch diese Abrede des staatlichen Schutzes teilhaftig wird. Hält man an der Geltung des Abs. 2 noch fest, so kommt man ferner zu dem Ergebnis, daß die nicht unter § 152 fallenden Personengruppen auf Einhaltung der Koalition klagen können, während diejenigen auf die § 152 Anwendung findet, dieses Rechts entbehren. Damit gäbe es zweierlei Koalitionsrecht.[8] Diejenigen, denen die Koalitionsfreiheit lange Zeit reichsgesetzlich nicht gewährleistet war, wie die Landarbeiter, Dienstboten, Angestellten der freien Berufe, wären damit besser gestellt als diejenigen, die dieses Recht seit 50 Jahren hatten. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, ergibt sich auch aus R.V. Art. 159 Satz 2.

Wir kommen demnach zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: § 152 G.O. gewährleistet im Sinne einer benannten, jedoch durch Reichsgesetz beschränkbaren Freiheit, die Koalitionsfreiheit auch dann, wenn sie Streik bezweckt, nicht dagegen die Kampfmittel, insbesondere nicht Streikfreiheit. Dies sind unbenannte, durch jedes Gesetz beschränkbare Freiheitsrechte letzter Ordnung. Trotz der reichsrechtlich anerkannten und benannten Koalitionsfreiheit wären demnach landesrechtliche Streikverbote zulässig. Die Frage, ob § 152 Abs. 1 durch Art. 159 R. V. aufgehoben ist, muß bejaht werden. Abs. 1 hat in Art. 159 R. V. lediglich eine Erweiterung erfahren und ist nach dem Grundsatz lex posterior derogat priori gegenstandslos geworden.

Das Reichsvereinsgesetz vom Jahre 1908 ist für das Streikrecht unmittelbar von untergeordneter Bedeutung. Nach § 1 R.V.G. haben alle Deutschen, also auch alle Arbeitnehmer, das Recht, zu allen den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecken Vereine

8. Groh, a. a. O., S. 31.

zu bilden. Diejenigen Volksteile, denen bisher § 152 G.O. Abs. 1 nicht zugute kam, erhielten damit das freie Koalitionsrecht; für Landarbeiter galten jedoch bis zur Aufhebung des § 24 R.V.G. durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 weiterhin landesrechtliche Beschränkungen. Mit dem 12. November 1918 waren dann allerdings sämtliche Ausnahmebestimmungen gegen das Koalitionsrecht beseitigt, nachdem schon durch Reichsgesetz vom 26. Juni 1916 die Beschränkung des Aufgabenkreises der Koalition auf lediglich private Interessen ihrer Mitglieder aufgehoben worden war. Die Koalitionsfreiheit als benannte bürgerliche Freiheit war damit allgemein anerkannt. Das gilt jedoch nicht für das Streikrecht. Auch hier ist zwischen Streikverabredung und Streik zu scheiden. Die Koalitionskampfmittel, die Betätigungsformen selbst, deren sich eine Vereinigung zur Erreichung ihrer Zwecke bedient, entbehren auch hier gesetzlichen Schutzes, gehören demnach in den Bereich der unbenannten Freiheit.

An diesem Rechtszustand hat auch der für den Arbeitskampf grundlegende Art. 159 R. V. nichts geändert. Der Verfassungsgesetzgeber hat hier expressis verbis positiv der Vereinigungsfreiheit seine Anerkennung gegeben und dadurch, daß er sie auch „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen" zuläßt, erweitert. Die Vereinigungsfreiheit, von der das Gesetz spricht, ist sachlich nichts anderes als Koalitionsfreiheit. Verschiedentlich ist das bestritten worden. Man hat vor allem darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber, um einer ausdrücklichen Stellungnahme zu der umstrittenen Frage des Streikrechts aus dem Wege zu gehen, das Wort „Koalitionsfreiheit", das als gleichbedeutend mit Streikfreiheit galt, und in den Verfassungsvorlagen zu dem genannten Artikel stand, bewußt wieder beseitigte und durch das seiner Ansicht nach harmlosere Wort „Vereinigungsfreiheit" ersetzte. Diese Sorge war jedoch unbegründet. Denn was bedeutet der Ausdruck „Koalitionsfreiheit" anderes und mehr als die Freiheit zum Zusammenschlusse, um mit vereinten Kräften durchzusetzen, was dem Einzelnen nicht möglich ist? Damit ist noch nichts über ein Recht zum Streik gesagt. Wie aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses[9] hervorgeht, sollte es bezüglich der Regelung des Streik-

9. Verfassunggebende Nationalversammlung, Aktenstück 389/90.

rechts bei dem bestehenden Rechtszustand sein Bewenden haben. Dagegen hat das Vereinigungsrecht in Art. 159 R. V. seine ausdrückliche Normierung gefunden. Wie schon erwähnt, gibt Art. 159 R.V. eine sachliche Erweiterung insofern, als Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ein Mehr gegenüber den „Lohn- und Arbeitsbedingungen" des § 152 G.O. darstellen. In Art. 159 R.V. ist Zweck der Vereinigung die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage des Einzelnen, sei er, wer er wolle; während in § 152 G.O. der Aufgabenkreis der Koalition sich innerhalb eines bestimmten Arbeitsverhältnisses, eines bestimmten Arbeitsortes oder eines bestimmten Berufes[10] halten mußte. Jedermann und alle Berufe, also auch die bisher außerhalb des § 152 G.O. stehenden Erwerbstätigen, wie Landarbeiter, Hausangestellte, Angestellte der freien Berufe, Seeleute, Beamte haben heute das Recht sich zu allen den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecken zu koalieren. Dieses Recht bestand zwar schon seit dem Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, aber die Aenderung dieses Rechts war bisher durch einfaches Reichsgesetz möglich, während nunmehr die Koalitionsfreiheit durch ihre Verankerung in der Reichsverfassung als Grundrecht nur mehr auf verfassungsmäßigem Wege eine Einschränkung erfahren kann. Noch mehr! Die „Grundrechte der Deutschen" sind zwar nicht durchweg aktuelles Recht, dem unmittelbare Bedeutung für das positive Recht zukommt; zu diesen vorläufig noch programmatischen Grundrechten gehört aber der Art. 159 R.V. nicht, denn in seinem Satz 2 erklärt er alle koalitionsfeindlichen Abreden und Maßnahmen ausdrücklich für rechtswidrig. Der Einzelne hat demnach gegenüber allen vom Staat oder sonstigen sozialen Gewalten ausgehenden Eingriffen, die als Störungen seiner Koalitionsfreiheit erscheinen, einen konkreten Anspruch auf Unterlassung. Das ist zwingendes Recht. Die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung unterliegt nicht dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden. Das erwähnte Grundrecht ist ferner, sowohl im öffentlichen als auch im Individualinteresse gewährleistet. Es will dem Einzelnen wie jeder Berufsgruppe die Möglichkeit gewährleisten, sich mit Gleichgesinnten ungehindert von staatlichen Eingriffen, zu vereinigen; es will

10. Groh, a. a. O., S. 20.

den Begünstigten ihre natürliche Handlungsfreiheit in individualistischer Form garantieren. Der Staat glaubt dies zugestehen zu dürfen, weil er es im Interesse eines gedeihlichen Wirtschaftslebens für zweckmäßig erachtet, den berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen seiner Berufsstände Raum zu geben. Die Natur des Koalitionsrechts im Sinne des Art. 159 R.V. entspricht demnach allen Begriffserfordernissen eines subjektiven öffentlichen Rechts. Dieser Ansicht widersprich der Ausdruck „Vereinigungs f r e i h e i t" nur scheinbar. Der Gesetzgeber formuliert nicht immer einwandfrei im Sinne einer Begriffsjurisprudenz; er spricht gar oft von Freiheiten auch dort, wo er wirkliche Rechte meint,[11] so z. B. in Art. 114 R.V. mit seiner Wendung: die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand wird behaupten, daß dem Einzelnen hier ein Anspruch auf Unterlassung aller ungesetzlichen staatlichen Eingriffe in seine persönliche Freiheit versagt ist. Gerade dadurch, daß eine Freiheit durch einen Verfassungssatz gewährleistet ist, wird sie zum Recht erhoben.

Gibt Art. 159 R.V. auch ein subjektives Streikrecht? Die Frage ist oben kurz gestreift worden und muß verneint werden. Der Verfassungsgesetzgeber hat es unterlassen, zu dem umstrittenen Problem des Streikrechts Stellung zu nehmen. Der durch den Aufruf der Volksbeauftragten geschaffene Rechtszustand sollte gewahrt bleiben. Im Gegensatz zu § 152 G.O. erwähnt Art. 159 R.V. auch mit keinem Wort ein Koalitionskampfmittel. Es ist nötig, auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen Koalition und Streik hinzuweisen. Schon der Sprachgebrauch unterscheidet trotz des zweifellos gegebenen inneren Zusammenhangs sehr wohl die beiden Begriffe. Koalitionsrecht ohne Streikrecht ist „kein Schwert ohne Klinge"; man könnte nur, um im Bilde zu bleiben, sagen, daß hier der Griff besser ist als die Klinge, wenn man schon ein subjektives Streikrecht für so erstrebenswert erachtet. Eine Koalition muß durchaus nicht immer eine Arbeitseinstellung zur Folge haben; eine solche kann aus der Koalition hervorgehen, braucht es aber nicht. Zum Streik wird vielmehr erst geschritten werden, wenn die Ziele der Koalition auf friedlichem Wege nicht erreicht worden sind. Art. 159 R.V. hat zwar die Koalitionsfreiheit zu einem subjektiven öffentlichen Recht ausgestaltet, die Streikfreiheit aber ist bloße Freiheit geblieben. Diese

11. Bühler, a. a. O., S. 566.

unterschiedliche Wertung des Gesetzgebers ist vielleicht vom Parteistandpunkt aus zu bedauern, aber sie kann nicht geleugnet werden. Sie ist allerdings nur aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklären.[12] Während bis zur Entstehung der Gewerbeordnung der Unterschied zwischen Koalitionsabrede und Koalitionskampfmitteln nicht klar zutage trat, hat § 152 G.O. zum ersten Mal diese äußere Scheidung deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Fassung dieser Bestimmung zeigt, daß der Gesetzgeber mit der allerdings negativen Anerkennung der Koalitionsfreiheit nicht auch die Freiheit der Betätigungsformen als reichsrechtlich benannte und damit besonders geschützte Freiheit statuieren wollte. Die ausdrückliche Nennung: „insbesondere Einstellung der Arbeit" erfolgte aus historischen Gründen. Zahlreiche Landes- und Reichsgesetze enthielten bis dahin neben den Koalitionsverboten strenge Strafbestimmungen gegen die Anwendung von Kampfmaßnahmen. Die gemeinsame Behandlung der Vereinigungen und ihrer besonderen Betätigungsformen führte im Laufe der Zeit zu schließlich unübersichtlicher Verquickung der beiden sozial-wirtschaftlichen Phänomene, die eine strenge Scheidung nach den geltenden Gesetzen unmöglich machte. Erst die Gewerbeordnung führte die Trennung summarisch durch und erklärte zugleich mit der Aufhebung der Koalitionsverbote im Gegensatz zu vielen früheren Bestimmungen, daß die Koalitionsfreiheit auch dann reichsrechtlich anerkannt sei, die Vereinigung auch dann straflos sein solle, wenn als Kampfmittel die Einstellung der Arbeit verabredet ist. So wurde vom Staat die Koalitionsfreiheit reichsrechtlich als benannte Freiheit anerkannt; die Kampfmittelfreiheit wurde frei gegeben, d. h. als unbenannte Freiheit aus der Sphäre des Verbotenen in das Gebiet des grundsätzlich rechtlich Irrelevanten verwiesen.

Der Art. 159 R.V. hat diese geschichtliche Entwicklung zu Ende geführt, indem er auf die ausdrückliche Erwähnung der Kampfmittel überhaupt verzichtet. Der § 152 G.O. mußte die wichtigsten Betätigungsformen der Vereinigungen noch hervorheben, weil die Anerkennung einer Koalition, die sich als Kampfmittel des Streiks bedienen durfte, bei der Schaffung dieser gesetzlichen Bestimmung etwas Außergewöhnliches war. Unter dem Eindruck der gesamten

12. Reinhold, a. a. O., S. 60.

wirtschaftlichen und sozialen Bewegung während und nach der Revolution von 1918 konnte jedoch der Gesetzgeber von einer solchen Erwähnung Abstand nehmen. Es war selbstverständlich, daß die jetzt allgemein anerkannte Vereinigungsfreiheit in jedem Falle gelten sollte, mochte ihre Betätigung in Mitteln und Zwecken Ausdruck finden, in welchen sie wollte, wenn sie nur den Strafgesetzen nicht zuwiderliefen. Eine Identifizierung der Freiheit der konkreten Koalitionskampfmittel und Kampfzwecke mit der Vereinigungsfreiheit war damit mit Recht abgelehnt. Diese Auffassung ist auch in den Verhandlungen des Verfassungsausschusses zum Ausdruck gekommen.

Wie notwendig eine Beschränkung des Art. 159 R.V. lediglich auf die Freiheit der Abrede ist, geht daraus hervor, daß nach Satz 2 des eben genannten Artikels nicht nur alle Mittel und Maßnahmen gegen den Streik, also Abwehrstreik, Abwehraussperrung, rechtswidrig wären, sondern auch jeder Arbeitsvertrag und Tarifvertrag, der im Falle eines Streikes Sicherungsmaßnahmen in Gestalt von Kündigungsfristen und Friedensfristen vorsieht, gegen das Gesetz verstieße. Das wird auch von den Verfechtern eines absoluten Streikrechts nicht behauptet werden können. Auch die Praxis würde ihnen widersprechen, die im Einverständnis mit weiten Kreisen der Arbeitnehmer noch viel weiter in vertraglichen Beschränkungen des Streikrechts geht. Bestehen diese Beschränkungen zu Recht, und daran kann nicht gezweifelt werden, so heben sie die Streikfreiheit insoweit auf, und jede Kampfhandlung, die im Widerspruch mit ihnen vorgenommen wird, ist demnach rechtswidrig.

Aus dem Fehlen eines besonderen Schutzes der Koalitionskampfmittel insbesondere des Streiks, erklären sich auch die vielen gesetzlichen Einschränkungen des Streikrechtes, mögen sie nun vor oder nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung erfolgt sein. Das zeigt sich besonders deutlich in der Frage des Beamtenstreikrechts.[13] Der Beamte tritt durch seine Anstellung in ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis mit besonderen Treue- und Gehorsamspflichten ein. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob man mit L a b a n d die das Beam-

13. cf. V.O. des Reichspräsidenten vom 1. Februar 1922, welche bestimmte, daß »allen Beamten nach geltendem Beamtenrecht die Einstellung und Verweigerung der obliegenden Arbeiten verboten« sei.

tendienstverhältnis begründende Anstellung als Vertrag betrachtet oder ob man mit der herrschenden Lehre nur die Ausübung eines einseitigen Staatshoheitsaktes sieht. Der Dienst des Beamten als eines vereidigten Dieners der Gesamtheit erhält seine Prägung durch das Interesse des Gemeinwesens und dessen Rechtsordnung. Der Beamte ist Träger eines Stücks der Staatsgewalt, er ist ein Glied der Staatsmaschinerie, ein Stück des Staates, dem er dient. Er ist die Personifizierung des abstrakten juristischen Begriffes „Staat". Deshalb muß dieser sich darauf verlassen können, daß seine Organe ihm dauernd zur Verfügung stehen. Der streikende Beamte sagt sich vom Dienst der Allgemeinheit los, er entäußert sich selbst des von ihm getragenen Teils der Staatsgewalt. Ein Beamtenstreik ist demnach eine juristische Anomalie. Will der Beamte sein Dienstverhältnis lösen, so bedarf er dazu einer besonderen Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, einer formellen, von besonderen Voraussetzungen abhängigen Entlassung. Diese straffe Verkettung des Beamten mit seinem Dienst ist nichts Unbilliges; gewährt der Staat den Beamten doch auch besondere Vorteile: Anstellung auf Lebenszeit, gesetzliche Regelung des Ruhegehalts und Hinterbliebenenfürsorge. Verschiedentlich ist geltend gemacht worden, daß durch die Nachkriegsgesetzgebung der alte Rechtszustand sich geändert habe, so namentlich durch Art. 130 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 159 R.V. Da beide Bestimmungen nach ihrem Wortlaut nur von „Vereinigungsfreiheit" sprechen, könnte aus ihnen zwar kein Streikrecht, aber eine Streikfreiheit hergeleitet werden. Für Art. 159 R.V. trifft das zweifellos zu. Die gleiche Konsequenz für Art. 130 R.V. ziehen zu wollen, führt jedoch zu den merkwürdigsten Ergebnissen: man müßte dann im Falle eines Beamtenstreiks dem Staate nach Analogie des Privatarbeitsrechts ein jederzeitiges Kündigungs- bezw. Entlassungsrecht zusprechen; das dürfte jedoch nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung mit den wohlerworbenen Rechten der Beamten (Art. 129 Abs. 4 R.V.), ihrem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge einerseits und dem besonders geregelten Entlassungsrecht (Disziplinarverfahren) andererseits kaum vereinbar sein. Ebenso kann der Beamte selbst ohne eine Rechtsverletzung praktisch gar nicht streiken. Er müßte zuerst um seine Entlassung einkommen, widrigenfalls er disziplinarisches Einschreiten seiner vorgesetzten

Behörde zu erwarten hat. Im übrigen ist das Beamtenstreikrecht durch die Landesgesetzgebung durchweg beseitigt worden; daß dies zulässig war, geht auch aus dem Eingangs aufgestellten Satze hervor, daß unbenannte bürgerliche Freiheiten, als welche wir die Freiheit bezeichnen müssen, weitgehenden landesrechtlichen Einschränkungen unterliegen.

Auch sonst ist der Gesetzgeber mitunter sehr entschieden dem freien Streikrecht entgegengetreten. Erwähnt sei hier als die wichtigste Bestimmung die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 10. Nov. 1920, betreffend die Stillegung von „Betrieben, welche die Bevölkerung mit Elektrizität, Gas und Wasser versorgen". Durch sie wird der Streik in den genannten Betrieben dann unter kriminelle Strafe gestellt, wenn er erfolgt, bevor der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens 3 Tage vergangen sind. Die Gültigkeit dieser Verordnung wird von den Gewerkschaften, zum Teil auch von der Literatur[14] bestritten, da sie eine nach Art. 159 Satz 2 R.V. rechtswidrige „Maßnahme" gegen das Koalitionsrecht sei. Zu Unrecht! Die Bildung einer Vereinigung zur Durchführung eines Streiks ist nach wie vor auch in gemeinnötigen Betrieben erlaubt; verboten ist im Interesse der Allgemeinheit nur die Anwendung des Kampfmittels vor Verkündung des Schiedsspruchs und der dreitägigen Frist. Da die genannte Notverordnung nur in die Kampfmittelfreiheit eingreift, steht sie mit Art. 159 Abs. 2 nicht in Widerspruch. Damit ist auch die Frage, ob auf Grund des Art. 48 Abs. 2 auf dem Wege über Art. 124 der Art. 159 aufgehoben werden kann, gegenstandslos.

Mit der Einführung des obligatorischen Schiedsverfahrens für die gemeinnötigen Betriebe hat der Gesetzgeber ein bemerkenswertes wirtschafts- und staatspolitisches Bekenntnis abgelegt. Es wird nicht verkannt werden dürfen, daß die derzeitige Entwicklung einer straffen Normierung und Legalisierung des Streiks zuneigt. Jeder Zusammenstoß wird, bevor er nach außen die Form einer Arbeitseinstellung annimmt, Gegenstand einer gründlichen und wohlbedachten Untersuchung.[15] Darin allein kann das fortschrittliche Moment des „Streikrechts" liegen. Die Schaffung eines solchen Rechts als Sanktion der sich neu herausbildenden wirtschaftlichen Verhältnisse ließe sich nur

14. s. Potthoff, Z. Arbeitsrecht, 1925, S. 987.
15. Schwittau, Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes, S. 69 ff.

auf der Grundlage einer obligatorischen Tätigkeit der Schiedsgerichte rechtfertigen. Die Tendenz unserer Wirtschaftsordnung geht zweifellos dahin, den Streik als soziales Uebel zu überwinden. Wir stehen aber erst am Anfang dieser Entwicklung; zu oft noch prallen die Gegner im Kampfe um die Macht aufeinander und geraten dabei nur zu häufig in Widerspruch mit der staatlichen Rechtsordnung, ganz zu schweigen von den volkswirtschaftlichen Schäden, die ein jeder Arbeitskampf mit sich bringt.

II. Abschnitt.

Die strafbare Streikhandlung.

Es kann nicht Zweck der folgenden Untersuchung sein, alle diejenigen Delikte anzuführen, die in Verbindung mit einem Streik begangen werden können. Daß es zahlreiche sind, liegt in der Natur des Streiks als eines Kampfmittels begründet. Die meisten Delikte, wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Raufhandel, Körperverletzung und ähnliche, verlieren dadurch, daß sie anläßlich eines Streiks begangen werden, nichts von ihrem spezifischen tatbestandsmäßigen Charakter. Körperverletzung bleibt Körperverletzung, ob sie im Zusammenhang mit einer Streikhandlung begangen wird oder bei anderer Gelegenheit.[1] Hier soll nur von den Delikten des geltenden Strafrechts gehandelt werden, die spezielle Tatbestandsmerkmale des Streiks zu erfüllen scheinen.

Als strafrechtlich relevante Handlungen, die begriffsnotwendig dem Arbeitskampf angehören, werden im folgenden erörtert:

a) Aufforderung zum Streik.
b) Streikpostenstehen.
c) Streikdrohung.
d) Streik.
e) Boykott.
f) Sperre.
g) Verruf.

Diese Unterscheidung dürfte für eine strafrechtliche Untersuchung am ergiebigsten sein. Sie hält sich an den typischen Ablauf des

1. Wegner, Der Streik im Strafrecht, S. 63.

Arbeitskampfes und hat gegenüber einer Einteilung, die sich an den einzelnen Tatbeständen des Strafgesetzbuches orientiert, den Vorzug größerer Uebersichtlichkeit.

a) Aufforderung zum Streik.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß der Streik erlaubt ist. Nur für Beamte und Arbeiter in gemeinnötigen Betrieben bestehen Streikverbote, für erstere allgemein, für letztere während der Friedensfrist, Folgerichtig geht die Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1920 einen Schritt weiter, wenn sie auch die Aufforderung zum Streik innerhalb der dem Schiedsspruch folgenden dreitägigen Frist unter kriminelle Strafe stellt (§ 1 Abs. 2, d. V.O.).

I.

Von obiger Ausnahme abgesehen, bietet das geltende Recht keine unmittelbare auf das Arbeitsrecht zugeschnittene gesetzliche Handhabe zu strafrechtlicher Verfolgung. Der § 153 G. O.[2], das einzige Sondergesetz, ist am 22. Mai 1918 außer Kraft gesetzt worden. Die Aufforderung zum Streik kann demnach nur strafbar werden, wenn sie einen Tatbestand des gemeinen Strafrechts verwirklicht. Als solcher kommt in erster Linie der § 110 RStGB. in Betracht. Er bedroht mit Geldstrafe oder Gefängnis jeden, der öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen . . . . auffordert. Das Erfordernis der Oeffentlichkeit ist beim Arbeitskampf natürlicherweise in der Regel gegeben. Wohl immer wird die Aufforderung so ergehen, „daß sie von einem tatsächlich vorhandenen durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreis von Personen unmittelbar wahrgenommen werden kann."[3] Was aber ist Ungehorsam gegen Gesetze? Diese Frage wird von der

2. Der § 153 G.O. lautete: Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

3. Frank, Kommentar zum RStGB. 1925, zu § 110 S. 263.

Literatur und der Rechtssprechung nicht einheitlich beantwortet. Die herrschende Meinung sieht den Ungehorsam im Sinne des § 110 RStGB., in einem gesetzwidrigen Verhalten, das den Widerspruch gegen das Gesetz als solches zum Ausdruck bringen soll,[4] in einer grundsätzlichen Auflehnung gegen die „unpersönlichen Grundlagen der Rechtsordnung."[5] Welcher Art das Gesetz sein soll, demgegenüber zum Ungehorsam aufgefordert wird, sagt das Gesetz nicht. Es kann offenbar nur ein solches sein, das Gehorsam fordert. Wann dies der Fall ist, ergibt sich aus dem Charakter der betreffenden Gesetzesbestimmung. Jedoch darf aus gesetzestechnischen Ausdrücken wie „Verpflichtung" und „Müssen" nicht durchweg eine Gehorsamspflicht herausgelesen werden. „Maßgebend kann vielmehr nur der gesamte Inhalt der einschlagenden Rechtsinstitutionen sein. Dieser führt zu dem Ergebnis, daß der Staat im Gesetze nur dann Gehorsam fordert, wenn er aus eigener Initiative gegen den widerstrebenden Willen reagiert. Ueberläßt er dagegen die Reaktion der Privatinitiative, so fordert er auch keinen Gehorsam."[6] Im Privatrecht gibt es kein Recht des Staates auf Gehorsam, hier gibt es nur ein Recht des Gläubigers auf Erfüllung. „Die bloße Nichterfüllung einer privat-rechtlichen Verpflichtung begründet den Klageantrag des Verletzten auf Erfüllung oder Schadensersatz, bildet aber nicht das Tatbestandsmerkmal des Ungehorsams."[7] Da die Aufforderung zum Streik unter Vertragsbruch — nur dieser letztere Fall kommt hier in Betracht; Streik unter Einhaltung von Kündigungsfristen ist niemals Vertragsbruch — sich nur als Provokation zur Nichterfüllung privatrechtlicher (Arbeits)- Verträge darstellt, kann sie nach den oben dargelegten Grundsätzen aus § 110 RStGB. nicht bestraft werden. Der geschädigte Unternehmer mag einen begründeten Schadensersatzanspruch haben; der Staat hat aber hiernach keinen auf Strafe. Das Reichsgericht hat jedoch auf einem anderen Wege, ohne auf das Tatbestandsmerkmal des Gehorsams abzustellen, die Aufforderung zum Streik nach § 110 bestraft. Es stellt den „Schutz der Gesetze als solchen" in den Vordergrund; es bestehe ein „öffentliches Interesse daran, daß nicht die Achtung vor dem

4. Frank, a. a. O. S. 260.
5. R.G.Str. 50, 146, und 54, 264; Ohlshausen, a. a. O. zu § 110 Ziff. 16.
6. Frank, a. a. O. S. 261.
7. R.G.Str. 20, 68.

Gesetze und vor der Autorität der Obrigkeit erschüttert, der gesetzliche Sinn im Volk untergraben und dadurch Veranlassung zu Störungen der Rechtsordnung gegeben werde." „Die Staatsgewalt in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber" stehe unter dem Schutz obiger Strafnorm, sodaß auch Privatrechtssätze taugliches Objekt einer nach § 110 tatbestandsmäßigen Handlung sein können. Dieser Ansicht des obersten Gerichtshofes widerspricht aber der Wortlaut des Gesetzes, das nicht den etwa in seinen Gesetzen personifizierten Gesetzgeber, sondern nur schlichte Gesetze und Verordnungen schützt. Sie führt notwendig zu dem Ergebnis, daß jeder Vertragsbrüchige kriminell wird. Diese Konsequenz zieht jedoch das Reichsgericht nicht, sondern erachtet den § 110 erst dann erfüllt, wenn „eine vollständige Mißachtung des Gesetzes selbst" vorliege; „konkretes vertragswidriges Verhalten," das in der Verletzung der zivilrechtlichen Verpflichtungen schlechthin bestehe, reiche nicht aus. Strafbar sei nur ein Verhalten, das sich bewußt und gewollt gegen das Gesetz selbst richtet. Diese Auffassung des Reichsgerichts ist allerdings für die Interessen des Arbeitskampfes nicht sehr gefährlich; ist es doch nicht allzu einfach, dem Täter den Vorsatz zum Widerstand gegen die Staatsgewalt als Gesetzgeber zu unterstellen. Sein Verhalten bezweckt in der Regel nur die Bekämpfung eines konkreten Arbeitsverhältnisses, ist demnach straflos. Trotzdem ist die reichsgerichtliche Auslegung des § 110 abzulehnen. Diese Strafrechtsnorm dient dem Schutz einzelner Rechtssätze, und zwar nur solchen, die Gehorsam fordern können; das sind vor allem öffentlichrechtliche Gesetze, also Strafgesetze, Steuergesetze, Polizeigesetze. Den strafrechtlichen Schutz jedem Rechtssatz zubilligen zu wollen, ist nicht nur unbillig, sondern auch unnötig, abgesehen davon, daß durch diese weite Auslegung der Judikatur ein Spielraum gelassen wird, der zu bedenklichen Resultaten führen kann.

Von neuem hatte § 110 RStGB., auf dem Gebiete des Beamtenrechts Bedeutung gewonnen und zwar durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Februar 1922,[8] die den Beamten den Streik „nach geltendem Beamtenrecht" untersagt. Da die Rechtsgültigkeit der Verordnung feststand (s. oben), war die Aufforderung zum Ungehorsam gegen sie mit krimineller Strafe bedroht. Wir stehen demnach vor der seltsamen Tatsache,

8. inzwischen wieder aufgehoben.

daß der Streik disziplinarisch, die Aufforderung dazu dagegen kriminell geahndet wird. Diese Ungleichheit könnte allerdings zugunsten der Beamten durch Reichs- bezw. Landesgesetze, die als leges speciales dem allgemeinen Strafrechtssatz gegenüber derogierende Wirkung besäßen, beseitigt werden.

§ 111 RStGB. ist für die Gegenwart gegenstandslos, weil der Streik auch unter Vertragsbruch an sich nicht strafbar ist. Eine Anwendungsmöglichkeit hätte die Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1920 geboten; doch statuierte eben diese Verordnung in ihrem § 1 Abs. 2 für die Streikaufforderung besondere Strafe. § 1 Abs. 2 der V. O. ist demnach lex specialis gegenüber § 111 RStGB. Letzterer wäre aber in diesem Augenblick für unsere Frage aktuell, indem der Streik als strafbare Handlung erklärt wird. Daß dieser Schritt einmal getan wird, dürfte gerade für den sozialistischen Staat eine Lebensnotwendigkeit sein. (Siehe die Streikverbote im bolschewistischen Rußland).

Neben der Aufforderung zum Kontraktbruch pflegte in früheren Zeiten die Anreizung zu Gewalttätigkeiten gegen den verfemten Unternehmer einherzugehen. § 130 RStGB. ist auf diesen Umstand besonders zugeschnitten; der Klassenkampf ist ja noch heute ein Dogma des Sozialismus. Nach § 130 RStGB. wird bestraft, „wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt". „Klassen der Bevölkerung sind die auf dem Boden der Gesellschaft emporgewachsenen, nach Besitz und Beruf, Beschäftigung und Gewerbe, Bildung und Herkommen geschiedenen natürlichen Gliederungen des Volksorganismus".[9] Daß die heute in der zivilisierten Welt herrschende Gesellschaftsordnung des Kapitalismus die Klassenbegriffe des handarbeitenden Proletariers einerseits und des im Besitze der sachlichen Produktionsmittel (Kapital und Boden) befindlichen Unternehmers andrerseits als die ihr eigentümlichen entwickelt hat, bedarf keines besonderen Hinweises. Der Klassencharakter der Unternehmerschaft wie des Arbeiterstandes muß bejaht werden. Es kommt demnach nur darauf an, ob die mit Strafe bedrohte Anreizung friedengefährdend ist. Das dürfte in der Regel der Fall sein, da der Zweck der Anreizung die Erzeugung

9. RGStr. 35, 96.

gewalttätiger Gesinnung ist. Obwohl heute der Arbeitskampf friedlichere Bahnen eingeschlagen hat, sind Rückfälle in die alte, revolutionäre Kampfesweise nichts Ungewöhnliches, sodaß § 130 RStGB. für diese Fälle nicht zu entbehren ist. Dagegen kann § 130 RStGB. nicht Anwendung finden in den Fällen, in denen streikende Arbeiter gegen ihre arbeitswilligen Kollegen mit Gewalttätigkeiten vorgehen,[10] da beide Teile Angehörige derselben Klasse sind.

Weitere für die Streikaufforderung als solche bedeutsame Tatbestände als die genannten dürfte das geltende Recht nicht aufweisen. Es ist damit nicht gesagt, daß die Strafbarkeit der Streikaufforderung sich nur unter dem Gesichtspunkt der §§ 110, 111, 130 RStGB. ergeben könne; wie schon Eingangs betont, ist die Skala der deliktischen Betätigungsmöglichkeiten im Arbeitskampf ziemlich umfangreich. Diese Darstellung beschränkt sich jedoch auf solche Tatbestände, die durch eine typische Streikhandlung speziell erfüllt zu sein scheinen. Aus diesem Grunde ist an dieser Stelle auch der für das Streikrecht sonst recht bedeutsame § 240 RStGB. noch nicht angezogen.

II.

Die Entwürfe sind bei der Neufassung der Tatbestände der §§ 110, 111 und 130 RStGB. im Wesentlichen den vom Reichsgericht vorgezeichneten Weg gegangen. So sprechen K. E. § 210, E. 19 § 206, E. 25 § 159, E. 27 § 169 in Abänderung des § 110 RStGB. nicht mehr vom „Ungehorsam" gegen Gesetze, sondern von „Auflehnung" dagegen. Sie halten daran fest, daß die Gesetzesverletzung einen grundsätzlichen Widerspruch gegen das Gesetz zum Ausdruck bringen muß. Verschiedene Wege gehen die Entwürfe jedoch bei der Regelung der Art der Aufforderung und der subjektiven Tatbestandselemente. K. E. § 210 bedroht nicht nur die Aufforderung zur Auflehnung, sondern auch die Anreizung dazu, sofern sie „in einer die gesetzliche Ordnung gefährdenden Weise erfolgt. In ähnlicher Weise stellt E. 19 § 206 neben die Aufforderung das „Aufwiegeln" unter Strafe, „um auch den der Strafdrohung zu unterwerfen, der eine offene Agitation vermeidet, aber mittelbar den

10. RGStr. 35, 96.

Willen zur Auflehnung erzeugt".[11] Diese Erweiterungen des Tatbestandes sind jedoch wegen ihrer Unbestimmtheit und Dehnbarkeit abzulehnen. Die späteren Entwürfe sind auch nicht mehr darauf zurückgekommen. Dagegen wäre der Versuch des E. 19 § 206, die Rechtsgültigkeit des mißachteten Gesetzes bezw. der Verordnung, die nach geltendem Recht nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit ist, zu einem den Vorsatz des Täters mitumfassenden Merkmal zu gestalten, nachahmenswert gewesen. Der Irrtum über die Gültigkeit der mißachteten Rechtsnorm darf nicht unerheblich bleiben; damit wird der Autorität des Gesetzgebers kein Abbruch getan. Diese Gefahr vermeidet der E. 19 dadurch, daß er zwischen verschuldeten und unverschuldeten Irrtum unterscheidet und nur den letzteren straffrei läßt. E. 25 und E. 27 nehmen leider die Praxis des geltenden Rechts wieder auf und gestalten die Rechtsgültigkeit der Verordnung — und nur dieser, Rechtgültigkeit eines Gesetzes ist unerheblich — zu einer objektiven außerhalb des Tätervorsatzes liegenden Bedingung der Strafbarkeit. Auch das von E. 25 § 159 aufgestellte Erfordernis „der Absicht, ein Gesetz oder eine Verordnung wirkungslos zu machen", läßt E. 27 § 169 wieder fallen, offenbar, weil es ihm überflüssig erscheint. Es dürfte jedoch durchaus seine Berechtigung haben. Der Schutz des Täters ist ohne Zweifel größer, wenn das Gesetz die Beachtung eines bestimmt gearteten Vorsatzes verlangt.

Bezüglich des § 111 RStGB. gehen sämtliche Entwürfe von der Erkenntnis aus, daß einerseits die derzeitige Fassung dieses Tatbestands zu Unklarheiten führt — es herrscht Streit darüber, ob § 111 Abs. 1 die akzessorische Natur der Anstiftung durchbricht — und daß andererseits die Unterscheidung des geltenden Rechts, ob die Aufforderung zu der strafbaren Handlung zu einem vollen Erfolg oder nur zum Versuch oder zu gar keinem Erfolg geführt hat, unpraktisch ist. Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eintritt, zu bestrafen, ist deshalb ein in allen Entwürfen wiederkehrender Grundsatz (K. E. § 211, E. 19 § 207, E. 25 § 160, E. 27 § 171). Er dürfte sich bewähren, da die Vorschriften über die Anstiftung im allgemeinen ausreichen. Nur die Aufforderung zum Mord, bezw.

11. Denkschrift zu E. 19 S. 159.

Tötung (cf. auch § 25, Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juni 1922) wird von E. 25 § 226 und E. 17 § 149 einer schwereren Strafdrohung unterworfen: zweifellos eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Vorschrift. Streiten ließe sich darüber, ob auch die Aufforderung zu Uebertretungen bestraft werden soll, wie das in E. 25 und E. 27 im Gegensatz zum K. E. und E. 19, aber in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht geschieht.

§ 130 RStGB. ist in den E. 25 und E. 27 formell beseitigt und unter dem Merkmal „Gewalttaten gegen Menschen" zum Tatbestand der Aufforderung zu strafbaren Handlungen gezogen worden. Auch E. 19 § 208 lehnt die geltende Fassung des § 130 als zu eng ab und verlangt Strafe, „wenn Teile der Bevölkerung von gleicher Lebensstellung im Hinblick auf verschiedene politische Ueberzeugung oder eine Verschiedenheit der Abstammung oder des Glaubens gegen einandergehetzt werden". Im Kampf zwischen Streikenden und Arbeitswilligen dürfte diese Erweiterung eine fühlbare Lücke des geltenden Rechts ausfüllen.

Für den Strafschutz im Arbeitskampf geben E. 25 § 160 und E. 27 § 171 eine begrüßenswerte Verbesserung, indem sie die öffentliche Aufforderung „zu Gewalttaten gegen Menschen und Sachen"[12] summarisch unter Strafe stellen. Da Gewalt gegen Sachen nach geltendem Recht in der Regel nicht (s. u. zu § 240) bestraft wird, auch § 303 (Sachbeschädigung) äußerst selten Anwendung finden kann, muß die Neufassung des E. 27 als eine einem dringenden Strafbedürfnis entsprechende Lösung bezeichnet werden.

b) Streikpostenstehen.

I.

Die Streikagitation hat sich seit jeher mit Vorliebe des Streikpostenstehens als eines Hilfsmittels zur Durchführung des Streiks bedient. In der Tat ist ohne diese Maßnahme ein erfolgreicher Streik kaum denkbar. Ihre Unentbehrlichkeit im Arbeitskampf wurde auch von den staatlichen Gewalten frühzeitig erkannt; das Streik-

12. E. 27 § 171 lautet: wer öffentlich zu einer strafbaren Handlung, insbesondere zu Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

postenstehen war deshalb — bei der bekannten Einstellung des 19. Jahrhunderts zu Arbeiterfragen nicht weiter verwunderlich — vielfach durch Gesetz, meist aber durch polizeiliche Verordnungen eingeschränkt, bezw. völlig untersagt, und zwar noch zu einer Zeit, als der Streik bereits als erlaubtes Kampfmittel grundsätzlich anerkannt war. An sich wären landesrechtliche Beschränkungen des Streikpostenstehens zulässig, da dieses ebenso wie der Streik Teil der allgemeinen unbenannten bürgerlichen Handlungsfreiheit ist. Doch dürfen solche Beschränkungen weder in Materien eingreifen, die das Reichsrecht bereits normiert hat, noch gegen reichsrechtlich (verfassungsmäßig) garantierte Freiheiten gerichtet sein. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht die bekannte Lübecker Verordnung vom 21. April 1900, die vom Reichsgericht[13] für ungültig erklärt wurde. Nach der Lübecker Polizeiverordnung waren strafbar, „Personen, welche planmäßig zum Zweck der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle oder des Zuzugs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Ort sich aufhalten." Das Reichsgericht vertrat die Ansicht, daß die V.O. insofern im Widerspruch mit § 152 G.O. stehe, als sie eine unzulässige Beeinträchtigung der durch letztere Bestimmung garantierten Koalition bezwecke. Straflos sei nicht nur „der erste Abschluß der Verabredung oder Vereinigung mehrerer einschließlich aller Vorverhandlungen, welche dies Ergebnis haben sollen, sondern auch die Ausdehnung der abgeschlossenen Verabredung oder der Einigung auf andere, weil darin ebenfalls eine Verabredung oder Vereinigung zwischen den bereits Zusammengeschlossenen und den neu Hinzutretenden liegt, ferner die Aufrechterhaltung des durch den Zusammenschluß geschaffenen Zustandes, weil durch die Straflosigkeit der Vereinbarung auch deren Erfüllung straflos wird. Straflos ist also vor und während der Arbeitseinstellung die Beratung über die zur Erlangung eines günstigeren Arbeitsvertrages einzuschlagenden Maßregeln, die Einwirkung auf den Willen anderer dahin, daß diese an der Verabredung teilnehmen und ihr Folge leisten; die Beeinflussung, um bei Anhän-

13. RGStr. 34, 127.

gern Einwirkung im entgegengesetzten Sinn zu verhindern, abzuschwächen oder wirkungslos zu machen, oder um Gegner oder Gleichgültige heranzuziehen, sei es durch Wort oder Schrift oder durch andere erlaubte Mittel, namentlich die Presse; die Ausführung der den gemeinsamen Zwecken dienenden Schritte; kurz, die Vornahme aller Handlungen, welche der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung der Verabredung oder Vereinigung zu dienen bestimmt sind, notwendigerweise mit Einschluß des das Werben von Anhängern vorbereitenden Aufsuchens von Gelegenheit dazu". Ein landesrechtliches Verbot des Streikpostenstehens wäre demnach nur zulässig, wenn die Posten notorisch unerlaubte Mittel anwenden würden. Diese Präsumtion ist aber, was das Postenstehen als solches angeht, ungerechtfertigt. Der Posten selber ist kein unerlaubtes Mittel; strafrechtlich relevant kann nur das werden, was er tut. Wenn dagegen das Streikpostenstehen mit den Interessen der Straßen- und Verkehrspolizei unvereinbar ist, dürfte ein Verbot insoweit zulässig sein; denn „die zur Erhaltung der Sicherheit Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. erlassenen Polizeiverordnungen[14] „müssen auch von den Streikposten respektiert werden. Dies hat das Reichsgericht in der oben zitierten Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben. „Entschieden ist durch dieses Urteil nicht die Frage, ob nicht den Gefährdungen, welche mit dem Streikpostenstehen oben entgegengetreten werden kann." Sie wird bejaht in R.G.Str. 9,359, wo die Verurteilung durch ein Preußisches Straßenpolizeireglement bestätigt ist, das unter Strafdrohung die Befolgung der Straßenpolizeianordnungen der Aufsichtsbeamten vorschreibt.

Die gütliche Ueberredung zur Arbeitseinstellung ist straflos. Als rechtswidriger Zwang dürfte auch das Verlangen eines Passierscheines nicht bezeichnet werden. Hindern dagegen die Posten die Arbeitswilligen mit Gewalt oder Drohung am Eintritt in den Betrieb, so sind strafbare Kampfhandlungen gegeben. Die in diesem Zusammenhang am häufigsten begangenen Delikte sind Nötigung (§ 240 RStGB.), Körperverletzung (§§ 223, 223a RStGB.), Beleidi-

14. § 366 Ziff. 10 RStGB.

gung (§ 185 RStGB.), Ruhestörung, grober Unfug (§ 360 Ziff. 11 RStGB.).[15]

Nach § 240 RStGB. wird bestraft, wer einem andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Widerrechtlichkeit des Nötigungsmittels ist dann gegeben, wenn der Täter zu der Gewaltanwendung oder Drohung nicht berechtigt war. Sie dürfte im Arbeitskampf unterschiedslos vorhanden sein.

Als Nötigungsmittel sind Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen genannt. Was das Tatbestandsmerkmal der Gewalt betrifft, so geht die herrschende Meinung dahin, daß Nötigung sowohl durch absolute wie durch kompulsive Gewalt begangen werden kann.[16] Auch Gewalt gegen Sachen genügt, wenn sie „sich indirekt derart gegen die Person wendet, daß sie dieser physisch fühlbar ist. Darüber hinaus ist nach Frank Gewalt gegen Sachen auch dann ausreichend, wenn sie „auf die Willensbetätigung einer Person durch die Erweckung von Furcht vor Fortsetzung oder Wiederholung, mithin nur als Drohung" wirken kann. Die herrschende Lehre[17] und das Reichsgericht lehnen diese Begriffsausdehnung jedoch ab. So berechtigt die herrschende Ansicht sein mag, so läßt sie den Strafrichter in den genannten Fällen, die gerade im Arbeitskampf einen immer wiederkehrenden Streiknötigungstatbestand darstellen, im Stich. Streikende Zimmerleute, die ihren arbeitswilligen Kollegen das Handwerkszeug von der Arbeitsstätte fortschaffen und sie dadurch an der Wiederaufnahme der Arbeit hindern, sind demnach aus § 240 StGB. nicht strafbar.

Was das weitere Tatbestandselement der „Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen" anlangt, so geben hier die positiven Tatbestände des Strafgesetzbuches die Möglichkeit, Auswüchse des Arbeitskampfes energisch zu bekämpfen, wenn auch die im Arbeitskampf von den Streikführern vielfach angewandte Dro-

15. Bis zum 22. Mai 1918 war § 153 G.O. lex specialis für Nötigung zur Arbeitseinstellung. Seitdem untersteht sie wieder dem gemeinen Strafrecht.
16. Frank, a. a. O. zu § 240, II, 1.
17. Ohlshausen, a. a. O., Bd. II, zu § 240, Ziff. 5 c.

hung mit Verruf, die in der Regel die Beleidigungstatbestände erfüllt, wegen des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) straflos ist. Dagegen ist, was keiner Erwähnung bedarf, Drohung mit Körperverletzung (§§ 223, 223a RStGB) strafbar.

Streikposten, die mit Schlagringen, Gummiknüppeln und ähnlichem Werkzeug ihres Amtes walten, begehen eine nach § 223a RStGB. tatbestandsmäßige Handlung.

Viel umstritten war lange Zeit die Frage, ob die Anwendung des § 360 Ziff. 11 RStGB. auf das Streikpostenstehen, wie sie namentlich vom Reichsgericht wiederholt verlangt wurde, gerechtfertigt war. § 360 Ziff. 11 bedroht mit Haft oder Geldstrafe „jeden, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt". Bezüglich des ersten Teils dieser Vorschrift besteht in der Wissenschaft im wesentlichen Uebereinstimmung darüber, daß als ruhestörender Lärm ein solcher zu gelten hat, der geeignet ist, „unter den obwaltenden Umständen" die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe des Publikums zu stören. Hierauf muß sich auch der Tätervorsatz beziehen. Lärmende Streikposten können demnach nur bestraft werden, wenn sie bewußt mit ihrem Lärm die öffentliche Ruhe stören wollen, ohne dazu eine „rechtfertigende Veranlassung"[20] zu haben. Diese dürfte unter normalen Umständen fehlen. Soweit ist die genannte Strafvorschrift auch eindeutig. Schwierigkeiten bereitet jedoch der Begriff des „groben Unfugs". Was ist grober Unfug? Ein etymologischer Lösungsversuch würde zu dem unhaltbaren Resultat führen, daß „jede gegen Fug und Recht" vorgenommene Handlung darunter fiele. Die Gleichstellung mit dem ruhestörenden Lärm weist daraufhin,[21] daß der grobe Unfug des § 360 Ziff. 11 irgendwie sich gegen die äußere öffentliche Ordnung richten muß. Das ist auch von der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden.[22] Die durch § 360 Ziff. 11 pönalisierte Handlung muß „den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung stören oder gefährden und dadurch geeignet sein, das Publikum unmittelbar erheblich zu belästigen". Erforderlich ist demnach immer eine äußerlich erkennbare Störung. Als Belästigungen kommen

20. Frank a. a. O., S. 752.
21. Wegner a. a. O., S. 69.
22. RGStr. 31, 185; 32, 100, 36, 213.

vor allem solche physischer Art in Betracht, etwa Verursachung von Drängen und Stoßen, von Hemmungen des Verkehrs. Eine psychische Belästigung erkennt das Reichsgericht[23] nur an, wenn sie unmittelbar das Gefühl der Sicherheit Dritter beeinträchtigt. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit hat auch für die Beurteilung des Streikpostenstehens eine wesentliche Aenderung gebracht. Es kommt nunmehr allein darauf an, ob das Postenstehen im konkreten Fall geeignet ist, das Publikum unmittelbar zu belästigen. Das dürfte der Fall sein, wenn Verkehrsstörungen unmittelbar bevorstehen oder schon erfolgt sind. Allerdings hat die heute überall straff durchgeführte Streikdisziplin der Anwendung des § 360 Ziff. 11 RStGB. den Boden größtenteils entzogen.

II.

Die neueren Entwürfe füllen in der Hauptsache die Lücken des geltenden § 240 aus, ohne dabei die uferlose Tatbestandsfassung des V.E. und des K.E. zu übernehmen. Der V.E. § 240 bedroht jeden, der „in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt". Fälle, in denen der Täter einen erlaubten Zweck verfolgt, sollen nach dem V.E. nicht als Nötigung strafbar sein; dagegen soll da, wo ein erlaubter Zweck nicht verfolgt wird, nicht nur Gewalt und Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, sondern jede Drohung genügen, gleichviel, welches Uebel in Aussicht gestellt wird. Auch nach dem K.E. § 310 soll wegen Nötigung bestraft werden, wer „einen anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder mit einem andern rechtswidrigen Verhalten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, zu der dieser nicht rechtlich verpflichtet ist". Abzulehnen ist in beiden Entwürfen die allzu weite Fassung des Drohungsbegriffs. V.E. und K.E. wollten den zweifellos zu engen Drohungsbegriff des geltenden Rechts vermeiden und sind dabei ins entgegengesetzte Extrem verfallen. Auch kann die Ansicht des V.E., daß zur Erreichung eines erlaubten Zweckes jedes Mittel angewandt werden dürfe, nicht gebilligt werden. Damit würde die Selbsthilfe in einem dem allgemeinen Rechtsempfinden

23. RGStr. 19, 294; 34, 364; 53, 139.

widersprechenden, weil viel zu großen Umfang gewährleistet. Die Selbsthilfe ist auf wenige, gesetzlich scharf umgrenzte Fälle beschränkt; eine Erweiterung ihrer Zulässigkeit würde nur die Rechtssicherheit gefährden. Der Staat muß daran festhalten, daß Rechtsansprüche auf dem von ihm geordneten Wege durchgesetzt werden. Der Tatbestand des geltenden Rechts ist zweifellos zu eng; dem kann aber, wie der E. 19 und ihm folgend E. 25, E. 27 zeigen, unschwer abgeholfen werden. E. 19 übernimmt deshalb die Regelung des geltenden Rechts und fügt als weiteres Nötigungsmittel die Drohung mit Gewalt hinzu. Nur E. 25 glaubt auf dieses Tatbestandsmerkmal verzichten zu können. E. 19 § 312 Abs. 2 bedroht ferner den, „der einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen" und kommt dadurch einem dringenden Strafbedürfnis entgegen. Die E. 25 § 254 und E. 27 § 280[24] folgen auch hier dem E. 19, indem sie den Tatbestand der Ehrennötigung aufstellen. Für den Arbeitskampf ist diese Erweiterung der Nötigungsmittel von größter Bedeutung. Dadurch werden die vielfach (auch beim Verruf, s. u.) angewandten Drohungen mit Bekanntgabe der Namen der Streikbrecher in der Arbeiterpresse unter Strafe gestellt, wenn sich der Betroffene einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung fügen soll. Das Merkmal der „guten Sitten" im Strafrecht ist allerdings kaum brauchbar. Die Bestrafung ist damit in viel zu weitem Ausmaß dem Ermessen des Richters überlassen. Wie liegt der Fall hier? Ist es eine unsittliche Zumutung, sich einem Streik anzuschließen? Heute wohl kaum; wer bürgt aber dafür, daß die Rechtsprechung nicht irgend einmal anderer Ansicht wird? Begrüßenswert ist auch die Pönalisierung des Versuchs. Ehrennötigung in E. 27; im Arbeitskampf wird von den Streikführern gerade diese Art der Drohung als erfolgreiches Pressionsmittel gegen Arbeitswillige gehandhabt. Der Arbeiter scheut,

24. »Wer jemand durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, nötigt sich eines gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen anderen treffen soll. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.«

besonders, wenn er „organisiert" ist, erfahrungsgemäß die Bekanntgabe seines „unkollegialen Verhaltens" mehr als der auf die Sympathie seiner Berufsgenossen weniger angewiesene höhere Angestellte oder der Angehörige eines freien Berufes.

Die geltende Regelung der Beleidigung ist in den Entwürfen im wesentlichen beibehalten. Neu ist die durch den K.E. vorgenommene Erweiterung des Tatbestandes des § 193 RStGB., die in allen späteren Entwürfen: E. 19 § 345, E. 25 § 286, E. 27 § 318 wiederkehrt. Die derzeitige Regelung des Einflusses der Wahrnehmung berechtigter Interessen auf die Strafbarkeit der Ehrverletzung wurde schon seit langem als unbefriedigend angesehen. Nach geltendem Recht ist eine Ehrverletzung in Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen nur dann straflos, wenn sich das öffentliche Interesse mit dem eigenen deckt. Die Entwürfe anerkennen nunmehr auch die Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen. Damit ist vor allem der Presse mehr Bewegungsfreiheit gegeben. Mit dem von dem E. 25 und E. 27 aufgestellten Erfordernis der „Abwägung der gegenseitigen Interessen" dürfte in der Praxis nicht allzu viel anzufangen sein. Für den Arbeitskampf wird diese Frage zu einem Rechenexempel werden. Wenn die Mehrheit streikt, dann dürften die Interessen dieser Mehrheit in der Regel höher einzuschätzen sein als die Interessen einiger weniger Streikbrecher.

Bezüglich der Neuregelung der Tatbestände der Körperverletzung ist hier wenig zu sagen. Der wesentlichste Mangel des geltenden Rechts liegt in der unzweckmäßigen Unterscheidung zwischen einfacher (§ 223) und gefährlicher (§ 223a) Körperverletzung. Als gefährlich bezeichnet § 223a Abs. 1 die Körperverletzung, wenn die Tat mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs . . . . begangen wird. Für eine Bestrafung aus § 223a genügt nach ständiger Rechtssprechung, daß die Körperverletzung objektiv mit einem gefährlichen Werkzeug begangen ist; es ist gleichgültig, ob das Werkzeug im gegebenen Fall auch so verwendet worden ist, daß die Gefahr einer schweren Verletzung bevorstand. Damit hat § 223a RStGB. ein Anwendungsgebiet gefunden, „das weit über das Bedürfnis hinausgeht".[25] Die Entwürfe: K.E. § 288, E. 19 § 293, E. 25 § 235, und E. 27 § 261 zählen in

25. Begründung zum E. 19 S. 235.

Erkenntnis der derzeitigen Mängel nicht mehr bestimmte Begehungsarten auf, sondern bestrafen allgemein jede Körperverletzung als gefährliche, die nach der konkreten Art ihrer Begehung eine schwere Körperverletzung zu verursachen geeignet ist. Es entscheidet also nur mehr die Lage des einzelnen Falles, ob eine gefährliche Körperverletzung vorliegt. Dem Vorschlag des E. 25 § 237, die Mißhandlung als selbständiges Delikt auszubilden, ist E. 27 nicht gefolgt, offenbar, weil die übrigen Tatbestände der Körperverletzung für ausreichend erachtet wurden.

Die Regelung des „groben Unfugs" durch die Entwürfe vermeidet die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der geltenden Strafvorschrift. Nach dem Vorgang der früheren Entwürfe: K.E. § 413, E. 19 § 425, E. 25 § 362 beseitigt E. 27 § 395 die allgemeine Strafdrohung gegen den groben Unfug und ersetzt sie durch drei abgegrenzte Einzeltatbestände. Wegen „Belästigung des Publikums" wird nur mehr bestraft, „wer vorsätzlich durch Schlägerei, Erregung von Unordnung und anderes ungebührliches Verhalten die Allgemeinheit belästigt oder beunruhigt" (Ziff. 1). . . . „wer vorsätzlich ungebührlich Lärm erregt, der geeignet ist, die öffentliche Ruhe zu stören" (Ziff. 3). Unbefriedigend ist unter Ziff. 1 der Begriff „anderes ungebührliches Verhalten". Schlägerei und Erregung von Unordnung werden zwar als Beispiel ungebührlichen Verhaltens aufgeführt, der Begriff selbst wird aber nicht erläutert. Es muß deshalb, falls die Vorlage des E. 25 Gesetz werden sollte, auf die derzeitige Rechtsprechung zu § 310 Ziff. 11 zurückgegriffen werden (Unmittelbarkeit der Belästigung). Zu billigen ist, daß in den Entwürfen nur vorsätzliches Handeln unter Strafe gestellt wird.

c) Die Streikdrohung.

I.

Wie schon oben dargelegt, ist der Streik in der Regel die ultima ratio im Arbeitskampf, eine Gewaltmaßnahme, zu der in der Regel erst dann gegriffen wird, wenn friedliche Mittel nicht zum Erfolge führten. Die Gründe liegen nahe. Das Risiko, einen vielleicht Monate dauernden Streik finanzieren zu müssen, vermeidet jede Gewerkschaft so lange als irgend möglich, so lange jedenfalls,

als begründete Aussicht besteht, daß sich der Unternehmer durch die Androhung einer allgemeinen Arbeitseinstellung dazu bequemen wird, die gestellten Forderungen zu bewilligen; denn erfahrungsgemäß ist es in der Mehrzahl der Fälle auch für den Arbeitgeber vorteilhafter, einen Streik mit seiner notwendig folgenden Produktionshemmung vermieden zu sehen und sich mit einem bescheideneren Gewinn abzufinden. Der Unternehmer ist demnach durchaus nicht immer jener wirtschaftlich absolut unabhängige soziale Gegenspieler, als der er in der Partei-Doktrin gilt. Jeder Streik birgt für ihn die Gefahr, vom Markt ausgeschaltet zu werden, Aufträge zu verlieren, Verbindlichkeiten nicht einhalten zu können, kurz, schwere wirtschaftliche Schädigungen zu erleiden. So kommt es, daß schon die Drohung mit dieser Gefahr vielfach zum Erfolge führt.

Die Bemühungen der Arbeitgeber, sich dieses Druckmittel vom Halse zu schaffen, sind daher nicht erst neuesten Datums. Da spezielle Verbote der Streikdrohung weder im Reich noch in den Ländern angesichts der damaligen Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften durchzusetzen waren, griff die unternehmerfreundliche Judikatur zum Strafgesetzbuch, das in seinem § 253 (Erpressung) eine brauchbare Handhabe zur Bekämpfung der Streikdrohungen, soweit sie Lohnforderungen zum Ziele hatten, zu bieten schien. Damit begann eine Rechtsprechung, die den sozialen Verhältnissen nicht gerecht werden konnte. Gerade die schrankenlose Anwendung des Erpressungsparagraphen auf Sachverhalte, die nichts mit jener durch § 253 RStGB. unter Strafe gestellten, moralisch minderwertigen Handlungsweise gemein hatten, trug der reichsgerichtlichen Rechtsprechung den Vorwurf der Klassenjustiz ein, ob mit Recht, sei dahingestellt. Jedenfalls bietet die Fassung des geltenden Rechts einer weiten, zu Unbilligkeiten führenden Auslegung Gelegenheit genug.

§ 253 RStGB. lautet: „Wer, um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen". Fast jedes Tatbestandsmerkmal ist heute umstritten. An dieser Stelle sei die reichsgerichtliche Auslegung in

Kürze dargestellt, da sie für unsere Untersuchung bequeme Ausgangspunkte bietet.

Unter rechtswidrigem Vermögensvorteil versteht das Reichsgericht einen solchen, auf den der Täter einen rechtlich begründeten Anspruch nicht hat. Gegen diese Begriffsbestimmung[26] läßt sich, wie sich noch zeigen wird, zunächst nichts einwenden. Bedenklich ist aber die Auslegung, die das Reichsgericht dem Begriff der Drohung gegeben hat. Hiernach ist Drohung die Ankündigung jedes Uebels, dessen Verwirklichung mindestens mittelbar von dem Ankündigenden abhängt. Daß die Verwirklichung des angedrohten Uebels beabsichtigt werde, wird nicht gefordert; es genüge, wenn der Bedrohte die Drohung ernst nimmt. In der Erkenntnis, daß eine so extensive Interpretation zu lebensfremden Urteilen führen muß, (Schulbeispiel: Der Mieter droht mit Kündigung, falls der Vermieter ihm nicht einen neuen Ofen setzen läßt), grenzt das Reichsgericht seinen Drohungsbegriff gegen die „straflose Ankündigung", die Vertragsproposition, ab: Das Kriterium liege in der Willensrichtung des Täters. Drohung im Sinne des § 253 RStGB. liege nur dann vor, wenn dem Bedrohten, „ein anderes Verhalten, als es seinem freien Willen entsprechen würde, zwangsweise" aufgenötigt werden soll. Will dagegen der Täter „dem andern die Freiheit seiner Entschließung wahren, und wird von diesem Standpunkt aus nur die Erwartung gehegt und zum Ausdruck gebracht, jener werde bei vernünftiger Erwägung der Umstände selbst zu der Ueberzeugung gelangen, daß es für ihn das Richtige sei, dem Eintritt des Uebels aus dem Wege zu gehen",[27] so liege straflose Ankündigung vor. Es ist klar, daß diese Grenzziehung sehr unscharf ist[28] und der Praxis nicht den notwendigen sicheren Maßstab für etwas zweifelhafte Fälle gibt. Aus der Form der Ankündigung läßt sich durchaus nicht immer mit hinreichender Bestimmtheit entscheiden, ob eine Drohung oder ein Vertragsvorschlag im Sinne des Reichsgerichts gewollt war. Ein Vertragsvorschlag kann auch „in höhnischer und dreister Weise" gemacht werden, ein Fall,

26. Ebermayer, Nötigung und Erpressung, Lpz. Zeitschr. Bd. 19/296 ff; Krückmann, Boykott im Lohnkampf, Lpz. Zeitschr. 20/418 ff.
27. RGSt. 21, 118; 36, 388.
28. a. m. Ohlshausen, a. a. O. § 253, Ziff. 5.

den das Reichsgericht aber als Erpressung bestraft. Für die strafrechtliche Wertung der Streikdrohung ergibt sich damit folgendes: Auf Lohnerhöhung haben die drohenden Arbeiter in der Regel keinen rechtlich begründeten Anspruch; sie ist demnach rechtswidriger Vermögensvorteil, sofern die Arbeiter nicht eine der Lohnforderung angemessene Gegenleistung dafür anbieten; dieser erst nach und nach berücksichtigte Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs hat es dem Reichsgericht ermöglicht, die früheren Härten seiner Rechtsprechung[29] zu vermeiden und in den Fällen, in denen die geforderte Lohnerhöhung nicht unangemessen war, zur Freisprechung zu gelangen. Mit seinem Drohungsbegriff wäre ihm das kaum möglich gewesen, denn was besagt die Fiktion einer „Vertragsproposition" im Arbeitskampf? Es ist doch schließlich nur Ermessensfrage, ob die Form der Ankündigung höflich genug war, um noch als Vergleichsvorschlag gelten zu können.[30] Daß im übrigen auch die Herausstellung des Vorteilsausgleichs keine durchweg befriedigende Lösung gibt, dürfte ein Hinweis auf die daran anknüpfenden schwierigen nationalökonomischen Fragen, deren Beantwortung vom Richter mitunter ein außerordentliches Maß wirtschaftlicher Erfahrung erfordert, bestätigen.

Die Kritik an der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 253 RStGB. ist inzwischen ins Ungemessene gewachsen. Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, alle die Streitfragen um den Erpressungsparagraphen ausführlich zu erörtern. Hier interessiert in erster Linie der Weg, den die Entwürfe gegangen sind. An ihm wird sich deshalb im folgenden die Kritik orientieren.

II.

Sämtliche Entwürfe betonen die im geltenden Recht nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebrachte Zugehörigkeit der Erpressung zu den Vermögensdelikten. Während de lege

29. RGSt. 21, 114; hier wird die vermögensrechtliche Seite des Delikts überhaupt noch nicht berührt. Jede Drohung mit Streik zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen wird als Erpressung angesehen und zwar ohne Unterschied, ob der Streik unter Vertragsbruch oder unter Innehaltung der Kündigungsfristen erfolgt. Diese Rechtsprechung wurde jedoch bald aufgegeben.

30. cf. Klee, Erpressung, S. 61, 73, 81; Engelhard, Chantageproblem S. 28/29, 42.

lata nur die Absicht der Vermögensbeschädigung (durch Erlangung eines Vermögensvorteils) gefordert wird, lassen die Entwürfe die Vollendung des Tatbestandes erst mit der erfolgten Ver-Vermögensbeschädigung eintreten. So ist nach V.E. § 275 nur strafbar, wer einem andern, „einen Vermögensvorteil abnötigt". Der Täter muß demnach den Vermögensvorteil auch erlangt haben, eine Forderung, die allerdings über das Maß des Notwendigen hinausgeht. Es muß zwar zugegeben werden, daß die Erlangung des Vermögensvorteils durch den Täter „auf Seiten des Gewährenden eine Vermögensbeschädigung" hervorruft; aber es ist rechtspolitisch nicht zu rechtfertigen, die Vollendung des Delikts von der Bereicherung des Täters und nicht schon von dem Eintritt des Vermögensschadens seines Opfers abhängig zu machen, wie das mit Recht die späteren Entwürfe fordern. (K.E. § 365: „Wer . . . fremdes Vermögen dadurch beschädigt, E. 19 § 370 ebenso, E. 25 § 306: Wer . . . jemanden zu einer Handlung . . . nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist", E. 27 § 339 ebenso). Wann ein Vermögensschaden eingetreten ist, sagen allerdings die Entwürfe so wenig wie das geltende Recht. Die Lücke muß nach wie vor der von der Rechtsprechung und der Literatur entwickelte Satz ausfüllen, daß eine Beschädgung des Vermögens in der geldwerten Verminderung der zu ihm gehörenden Güter bestehe.[31] Diese Verminderung ist, wie bereits erwähnt, zu verneinen, wenn an ihre Stelle eine gleichwertige Gegenleistung tritt. Allerdings dürfte das Argument, daß jede, auch unangemessene Lohnerhöhung durch die Arbeitsleistung der sie fordernden Arbeiter rechnerisch dadurch ausgeglichen werde, daß durch den bewilligten höheren Lohnsatz der Wert der Arbeitskraft automatisch steige, nicht durchschlagen; die Sanktionierung einer Lohnerhöhung durch Vertrag kann nur dann eine allgemeine Wertsteigerung der Arbeitskraft zur Folge haben, wenn sie in allen Betrieben gleicher Art so durchgeführt ist, daß dem Arbeitgeber jede Möglichkeit genommen ist, sich billigere Arbeitskräfte zu beschaffen. Das dürfte aber eine Ausnahme sein. Daß dagegen die Arbeitskraft ein geldwertes Gut, ein Teil des Vermögens ist, wird heute allgemein anerkannt.

Der schärfsten Kritik ist die reichsgerichtliche Interpretation

31. Frank a. a. O., S. 550.

des Wörtchens „rechtswidrig" im Tatbestand des § 253 RStGB. begegnet. Das Reichsgericht versteht unter „rechtswidrig": „ohne rechtlichen Anspruch", sine iure. Es beruft sich dabei auf die Motive, die an dieser Stelle den Ausdruck „ohne Recht" gebrauchen. Dieser Passus in den Motiven[32] dürfte sein Dasein einem Zufall verdanken und ohne tiefere Ueberlegung gewählt worden sein. Vom Reichsgericht wurde er bevorzugt, weil er eine außerordentlich weite Anwendungsmöglichkeit des Erpressungsparagraphen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitskampfes bot. Denn wann werden von den Menschen nicht Vermögensvorteile, auf die sie rechtliche Ansprüche nicht haben, erstrebt? Das Wirtschaftsleben erhält ja gerade von diesem Streben seinen Antrieb. Jeder will Güter erwerben; auf die wenigsten jedoch hat er einen unmittelbaren Rechtsanspruch; dieser ist nur in den seltensten Fällen von Anfang an vorhanden; in der Regel muß er erst begründet werden. Würde jedoch diese Begründung durch das Mittel der Drohung erfolgen, so wäre stets Erpressung gegeben. Das Reichsgericht zieht jedoch diese Konsequenz nur teilweise: auf dem Gebiete des Lohnkampfes, wenn Arbeiter mit Streik drohen, falls ihnen ihre Lohnforderungen nicht bewilligt werden; nicht aber, wenn, um bei dem Schulbeispiel zu bleiben, der Mieter mit Kündigung droht, falls ihm nicht ein Mietsnachlaß gewährt wird, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß weder die Arbeiter noch der Mieter einen rechtlich begründeten Anspruch haben. Die „Rechtswidrigkeit" des Vermögensvorteils ist in beiden Fällen gegeben; wenn das Reichsgericht bei seiner bekannten Interpretation des § 253 RStGB. das eine Mal bestrafte, das andere Mal nicht, so war dies eine Halbheit.[33]

Trotz aller Kritik muß die Formel: Rechtswidrig = sine iure im Tatbestand des § 253 RStGB. als richtig bezeichnet werden, weil es einen von vorn herein rechtswidrigen (= contra ius) Vermögensvorteil kaum geben dürfte.[34] Rechtswidrig wird ein Vermö-

32. Motive zu § 248 S. 77.

33. Das Reichsgericht hat in einigen Entscheiduugen ‹RG Str. 3, 429, 26, 353› versucht, mit der Formel »Vermögensvorteil sine iure = Vermögensvorteil contra ius« zu arbeiten, hat in der Folgezeit aber auf die oben angeführte These zurückgegriffen. Siehe hierzu Binding, Lehrbuch I S. 363; Ernst Meyer, a. a. O. S. 39; Nipperdey, a. a. O. S. 10 ff.

34. Rubo, der die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils unabhängig vom Tat-

gensvorteil erst durch die Mittel, die zu seiner Erlangung angewendet werden; der Ausdruck „rechtswidrig" im Tatbestand des § 253 RStGB. ist gesetzestechnisch ein Fehler.[35] Rechtswidrig wird der Vermögensvorteil durch die Mittel der Gewalt oder Drohung, d. h. am Ende der tatbestandsmäßigen Handlung; rechtswidrig ist er aber nicht am Anfang der Handlung. „Der Gesetzgeber" muß „jedes Tatbestandsmerkmal" so einfügen . . ., wie es am Anfang der tatbestandsmäßigen Handlung aussieht, nicht so, wie es durch diese erst gebildet wird.[36] Der Vermögensvorteil hätte in dem Zeitpunkt, in dem der Täter an ihn herantrat, charakterisiert werden müssen; da er als Teil des Vermögens des Bedrohten der rechtlichen Qualifikation entbehrte, mußte er als rechtlich irrelevant bezeichnet werden. Das Wörtchen „rechtswidrig" kann hier demnach nicht contra ius bedeuten.[37]

Die Entwürfe sind in diesem Punkte sehr uneinheitlich. V.E. § 275 spricht von einem „unrechtmäßigen Gewinn", E. 25 § 306 und E. 27 § 339 von „der Absicht, sich . . . unrechtmäßig zu bereichern". Alle drei Vorschläge sind Kompromißlösungen. Man wollte einerseits nicht dem Extrem des Entwurfes zur Aenderung des Strafgesetzbuches von 1909/10[38] verfallen, der nur einen Vermögensvorteil ohne jede rechtliche Charakterisierung verlangt und damit jede Bereicherung bei Erfüllung der übrigen Tatbestandsmerkmale zur Begründung der Erpressungsstrafe genügen läßt, andererseits den Tatbestand nicht all zu sehr einengen, wie das der Vorschlag des

bestand der Erpressung zu erklären versucht, verlangt einen objektiv rechtswidrigen Vermögensvorteil. Rechtswidrig wird dieser nach ihm durch verbotene Mittel, aber nicht durch die Mittel des § 253. Dadurch nimmt Rubo dem § 253 fast jede Bedeutung.

35. Nipperdey, a. a. O. S. 6 ff.
36. Engelhard, Chantageproblem, S. 5.
37. Ein großer Teil des Schrifttums hält an der These: »rechtswidriger Vermögensvorteil i. S. des § 253 RStGB = Vermögensvorteil contra ius fest.« »Ein rechtswidriger Vermögensvorteil ist ein wider oder gegen das Recht ‹contra ius› erlangter Vorteil, keineswegs schon ein solcher, auf welchen man kein Recht hat« . . Ohlshausen, a. a. O. § 253, M. 45. »Ein Vermögensvorteil ist dann rechtswidrig, wenn er dem »fremden Vermögen im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts entzogen wird« . . . Frank, a. a. O. S. 456.
38. Drucksachen des Deutschen Reichstags 12. Legislaturperiode, II. Session, 1909/10 Nr. 392, S. 73.

G.E. § 320 mit seinem „dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil tut. Was dem Recht zuwiderläuft, ist verboten; verboten ist aber ein Vermögensvorteil an sich nie; der G.E. stellt demnach auf die Mittel ab. Da er aber nicht der Tautologie des Gesetzgebers verfallen will, muß er die Mittel des Erpressungstatbestandes selbst ausnehmen; damit entzieht er aber (ähnlich wie Rubo, s. oben) seiner Strafvorschrift fast jede Bedeutung. Am meisten befriedigen wohl die Formulierungen des K.E. § 365 („wer in der Absicht, sich . . . einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht" . . .) und des E. 19 § 370 (ebenso). Sie bringen die durchaus brauchbare Auslegung des geltenden Rechts deutlich zum Ausdruck, während der in den neuesten Entwürfen gewählte Terminus „unrechtmäßige Bereicherung" nicht nur den erwähnten Bedenken unterliegt, sondern auch die Frage unbeantwortet läßt, ob diese als eine contra ius oder als eine sine iure erworbene zu gelten hat. Diese Unklarheit dürfte jedoch keine allzu großen Gefahren zur Folge haben, da die bisherige Rechtsprechung zu diesem Punkte ihre Wirkung für später nicht verfehlen wird.

Wir haben gesehen, daß das Reichsgericht in Fällen, in denen die „Rechtswidrigkeit" des Vermögensvorteils zweifellos gegeben war, nicht wegen Erpressung bestrafte, obwohl seine Auslegung des Erpressungsparagraphen zwangsläufig dazu führt. Der letzte Grund zu dieser ungleichartigen Rechtsprechung liegt wohl in der Erkenntnis, daß ein Weiterschreiten auf dem eingeschlagenen Wege den Formen des wirtschaftlichen Verkehrs Gewalt antun würde. Diese Einsicht hat auf dem Gebiet des gewerblichen Lohnkampfes sehr lange auf sich warten lassen. Die Straflosigkeit der Streikdrohung ergab sich aber auch dann nicht,[39] wie das nahegelegen hätte, aus der Notwendigkeit, bestimmte Drohungen von dem Tatbestand des § 253 RStGB. auszunehmen, sondern auf dem Umwege über den „Vorteilsausgleich". Das Problem der Erpressung liegt aber nicht auf der vermögensrechtlichen Seite des Tatbestandes, sondern in der Vieldeutigkeit des Drohungsbegriffs.[39] Nur eine zweckvolle Abgrenzung des letzteren kann zu einer dem Erwerbsleben gerecht werdenden Rechtsanwendung führen.

Der Versuch des Reichsgerichts, zwischen Drohung und straf-

39. Nipperdey, a. a. O. S. 47 ff.

losem Vertragsvorschlag zu scheiden ist wegen der Unbestimmtheit des Kriteriums, der von Zufälligkeiten abhängenden Form der Ankündigung, abzulehnen. Von den Entwürfen brachten in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht weder V.E. § 275 noch G.E. § 320 eine Einschränkung des Drohungsbegriffs. Wenn die Begründung zu G.E. § 320[40] meint, durch die Formulierung des Tatbestandsmerkmals „Vermögensvorteil" als eines „dem Recht zuwiderlaufenden" könne eine vernünftige Abgrenzung der Drohung erreicht werden, so verschiebt sie nur das Problem. Die Frage, wann ein Vermögensvorteil dem Recht zuwiderläuft, kann der G.E. ebensowenig eindeutig beantworten, wie das bisher der Praxis gelang. Eine Abgrenzung im Text versucht erst die Fassung des K.E. § 365, der „Drohung mit Gewalt oder mit einem anderen rechtswidrigen Verhalten" oder „Drohung, die den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht", verlangt. Gegen den Terminus „rechtswidriges Verhalten" ist allerdings dasselbe zu sagen, wie gegen den Ausdruck „dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil". Diese Begriffe sind zu flüssig, um eine sich gleichbleibende Rechtsprechung zu gewährleisten. Noch unsicherer ist der Maßstab des „redlichen Verkehrs". Was den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widerspricht, ist vielfach Ermessenssache; im Strafrecht ist für so dehnbare Begriffe kein Raum. Alle die Versuche, das Erpressungsmittel der Drohung in allgemeinen Ausdrücken zu umschreiben, können nicht befriedigen. Das gilt auch von der Frank'schen „verkehrsmäßigen Drohung." Treffend bemerkt dazu Krückmann:[41] „Verkehrsmäßigkeit ist schon an sich etwas Unjuristisches und enthält in sich ein Moment der Unschärfe. Bedenklicher aber noch ist, daß es ausgesprochen relativ ist und den Verkehr oder das, was sich einzelne darunter vorstellen, zum Herrn über die Entscheidung macht, ob eine Drohung zulässig sein soll oder nicht. Umgekehrt ist aus erziehlichen, sittlichen Gründen ein Bedürfnis vorhanden, ein festes, über den Schwankungen des Verkehrs stehendes Merkmal zu gewinnen, das uns über die Zulässigkeit des Zwanges eine wenn auch vielleicht nicht immer unbedingt maschinenmäßig sichere Auskunft gibt, das aber jedenfalls die Sicherheit der Entscheidung gegenüber der bloßen

40. Begründung S. 293.
41. Krückmann, Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 113, S. 219.

vagen Verkehrsmäßigkeit erhöht." Ein solches über dem Verkehr stehendes zuverläßiges Merkmal hat aber auch Krückmann nicht nachweisen können. Die Reform hat in der Erkenntnis der Unmöglichkeit, den Drohungsbegriff im Wege der allgemeinen Umschreibung befriedigend abzugrenzen, den Weg der Kasuistik gewählt. Dadurch wird der Tatbestand zweifellos etwas eng; es ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß der eine oder andere strafwürdige Fall nicht mehr erfaßt wird. Diese Gefahr glaubten jedoch die neueren Entwürfe um den Preis der durch ihre präzise Formulierung erreichten klaren Abgrenzung der strafwürdigen Fälle erkaufen zu dürfen. Mit Recht! Nach den Erfahrungen mit der allzu weiten reichsgerichtlichen Interpretation des Drohungsbegriffs dürfte ein engerer Tatbestand stets vorzuziehen sein.

Den entscheidenden Schritt in der Abgrenzung des Drohungsbegriffs hat der E. 19 § 370 getan. Er sieht von jeder allgemeinen Umschreibung (redlicher Verkehr. Verkehrsmäßigkeit) ab und verlangt entweder eine Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, oder eine Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre und guten Ruf. Wann eine Drohung mit Verbr. oder Verg.) vorliegt, kann ohne weiteres aus dem Sachverhalt durch Heranziehung des Strafgesetzbuchs abgelesen werden. Auch die Feststellung einer Drohung mit einer Strafanzeige macht keine Schwierigkeiten; dagegen ist es nicht immer ohne weiteres ersichtlich, ob eine Handlung für Ehre und guten Ruf des Bedrohten Nachteile bringt. Es kommt in solchen Fällen vor allem auf die konkreten Umstände an; in der Regel dürften die Lebensverhältnisse des Bedrohten einen einigermaßen verläßlichen Maßstab dafür abgeben. Es wird zu prüfen sein, was in seiner sozialen Klasse als für Ehre und guten Ruf nachteilig angesehen wird; mit diesen Verhältnissen rechnet ja auch der Erpresser; von ihrer Art hängt im wesentlichen der Erfolg seiner Drohung ab. Immerhin kann die letztere Abgrenzung nicht ganz befriedigen. Die wünschenswerte schärfere Normierung haben erst der E. 25 § 306 und ihm folgend E. 27 § 339 gebracht. Sie verlangen wie E. 19 Drohung mit Verbrechen oder Vergehen oder Strafanzeige, schränken aber „die Nachteile für Ehre und guten Ruf" des E. 19 auf „die Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden" ein. Es genügt demnach nicht mehr jede ehrenmindernde Handlung, sondern nur

noch die Bekanntgabe einer Tatsache, die geeignet ist, ehrenmindernd zu wirken. Die Regelung der E. 25 und E. 27 ist also insofern enger. Bloße Werturteile ungünstiger Art fallen nicht mehr unter den neuen Drohungsbegriff. Sie ist andererseits auch weiter, insoweit als eine Tatsache, die möglicherweise geeignet ist, den Ruf zu gefährden, noch lange nicht ein tatsächlicher „Nachteil für Ehre und guten Ruf" zu sein braucht. Die Befürchtung Mannheims,[42] der Erpressungstatbestand werde durch die Fassung der E. 25 und E. 27 „mit der schwierigen Unterscheidung von Tatsachen und Werturteilen" belastet, ist allerdings berechtigt. Trotzdem verdient diese Fassung den Vorzug; denn die Drohung mit Handlungen, die sich als „Nachteile für Ehre und guten Ruf" darstellen, geht über das Strafbedürfnis hinaus. Damit würden alle die vielen, im allgemeinen ziemlich harmlosen Mittelchen, dem Gegner, etwa durch konkludente Handlungen, öffentlich eins auszuwischen, pönalisiert; das ist im Hinblick auf das hohe Strafmaß (Mindeststrafe 1 Monat Gefängnis) gewiß nicht zu wünschen. Die Justiz darf hier nicht empfindlicher sein als der Verkehr.

Für das Gebiet des Arbeitskampfes dürfte die Fassung des E. 27 endgültig die notwendige Klärung bringen. Streikdrohung als solche ist keine „gefährliche Drohung" im Sinne des E. 27 §§ 339, 9 Ziff. 7. Eine solche ist nur „Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel ob das angedrohte Uebel dem Bedrohten selbst oder einen Dritten treffen soll." Der E. 27 hält sich mit dieser Aufzählung, ähnlich wie E. 19 und E. 25 eng an die Abgrenzung der Nötigungsmittel (E. 27 §§ 279 und 280) und beseitigt damit jeden Zweifel in der Frage der Konkurrenz. Bezüglich der Streikdrohung muß aber auch hier (s. oben § 240, Entwürfe) betont werden, daß sie nur solange außerhalb des Drohungsbegriffs steht, als nicht die gemeinsame Arbeitsniederlegung mit Vergehensstrafe bedroht wird. In diesem Fall kommt es dann nur auf die Ziele des Streiks an, um seine Androhung entweder als Nötigung oder als Erpressung bestrafen zu können. Heute ist die Streikdrohung nur in einem einzigen Falle, und nur unter bestimmten Voraussetzungen als Erpressung strafbar: Wenn sie in gemein-

42. Mannheim, in »Reform des Strafrechts«, Aschrott-Kohlrausch 1926, S. 352.

nötigen Betrieben[43] innerhalb der Friedensfrist erfolgt. Bekanntlich ist die Arbeitsniederlegung in solchen Betrieben durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. Dezember 1920 mit Vergehensstrafe belegt. Seine Androhung ist demnach Bedrohung mit Vergehen, fällt also zunächst unter § 240 RStGB. (s. oben). Wird aber damit eine unangemessene Lohnerhöhung gefordert, so steht nichts im Wege, den § 253 anzuwenden. Daran wird auch das neue Strafgesetzbuch nichts ändern, sofern der E. 27 in seiner heutigen Gestalt Gesetz wird. Mit Recht weist Mannheim darauf hin, daß einer Verurteilung wegen Erpressung auch nicht der Umstand entgegenstehen dürfte, daß die Absicht unrechtmäßiger Bereicherung fehlt. Denn die „unrechtmäßige Bereicherung" in den Tatbeständen der E. 25 und E. 27 dürfte künftig dieselbe Auslegung erfahren, die die derzeitige Rechtsprechung dem „rechtswidrigen Vermögensvorteil" des § 253 RStGB. gibt: Es genügt, wenn die Arbeiter wissen, daß sie auf ihre Mehrforderungen keinen rechtlich begründeten Anspruch haben. Sollte aber diese Frage zweifelhaft bleiben, so stünde immer noch der Nötigungsparagraph zur Verfügung.

43. Das Reichsgericht (Urt. v. 16. 12. 20. NZf. A. 1921. Sp. 352, Strafrechtszeitung 9, 178,) und ein Teil der Literatur sehen eine Erpressung in der Drohung mit Einstellung von Notstandsarbeiten bei Nichterfüllung der Forderung der Streikenden. Wir haben, in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung, oben festgestellt, daß die Streikdrohung als Drohung mit einem »verkehrsmäßigen Übel«, nicht strafbar ist. Das RG. sieht jedoch in dem angeführten Fall mehr als eine bloße Ankündigung einer Unterlassung. »Denn die Drohung mit einer Verschärfung des Streiks durch Ausdehnung desselben auf die Notstandsarbeiten stellt nicht nur die Ankündigung einer Unterlassung dar, vielmehr handelt es sich um ein planmäßiges auf Verhinderung der Notstandsarbeiten gerichtetes Vorgehen, bei dem die einzelnen nicht nur selbst zu arbeiten aufhören, sondern auch auf die anderen einwirken, Arbeitswillige fernhalten sollen . . . . .« Das vom RG. herausgestellte Merkmal der »planmäßigen Verhinderung« von Notstandsarbeiten dürfte aber zur Vrrurteilung nach neuerer Rechtsüberzeugung nicht ausreichen. Streikende haben stets die Absicht der »planmäßigen Verhindernng« der Produktion. Ob es sich in dem bestreikten Betrieb um Notstands- oder um gewöhnliche Arbeiten handelt, ist allerdings nicht gleichgültig, aber nicht unter den Gesichtspunkt der »planmäßigen Verhinderung«, sondern allein auf Grund der Erwägung, daß jene Drohung nicht »verkehrsmäßig« sein dürfte. Endgültige Klarheit wird nur eine besondere gesetzliche Pönalisierung bringen, wie dies in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 10. XI. 1920 betr. die Stillegung von »Betrieben,

d) Der Streik.

Die Ergebnisse des Abschnitts I haben gezeigt, daß die gemeinsame Arbeitseinstellung in der Regel straflos ist. Als Ausnahmen sind heute nur die Streiks in gemeinnötigen Betrieben vor Ablauf der dreitägigen Sperrfrist und der Beamtenstreik zu nennen. In diesen Fällen ist der Streik als solcher kriminell, bezw. disziplinarisch unter Strafe gestellt.

Streiks in den gemeinnötigen Betrieben, „die die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen," können darüber hinaus strafrechtlich bedeutsam werden unter dem Gesichtspunkt der Erfolgshaftung. Einige Beispiele: Durch Streik in einem Wasserwerk bricht Wassermangel und als dessen Folge eine zu verschiedenen Todesfällen führende Epidemie aus. Durch Streik in einem Elektrizitätswerk werden die Maschinen eines Stauwerks stillgelegt; das aufgestaute Wasser, das durch das Ruhen der Pumpen nicht mehr in ausreichendem Maße abfließen kann, durchbricht infolge zu starken Drucks die Staumauern und vernichtet Sachwerte und Menschenleben. Oder: im Operationssaal eines Krankenhauses geht infolge des Streiks in der Lichtstation während einer Operation das Licht aus;

welche die Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, und Wasser versorgen«, bereits geschehen ist.

44. Strafbar ist unbestrittenermaßen die Streikdrohung der Schiffsmannschaft. Auf die Ziele des Streiks kommt es dabei nicht an. Nach §§ 103, 105 Seemannsordnung wird die gemeinschaftliche, durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste begangene Nötigung des Kapitäns eines Schiffsoffiziers oder eine sonstigen Vorgesetzten mit Gefängnis bis zu 4 Jahren bestraft, wenn der Bedrohte zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung gezwungen werden soll. Zur dienstlichen Verrichtung der genannten Personen gehört auch beispielsweise die (abgenötigte) Zusage einer Erhöhung der Heuer. Ob die mit Dienstverweigerung drohende Schiffsmannschaft auf die Heuererhöhung Anspruch hat oder nicht, ist gleichgültig. Es ist »ohne weiteres widerrechtlich und dem Schiffsmann bei Strafe verboten, auch nur zu versuchen, etwaige Ansprüche dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem sonstigen Vorgesetzten gegenüber durch Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, zu erzwingen. Wie bei der Nötigung des § 240 RStGB. hängt auch im Falle des § 103 Seem. O. die Strafbarkeit des ausgeübten Zwangs nicht ab von der Rechtswidrigkeit des verfolgten Zieles, sondern von der Rechtswidrigkeit des verwendeten Mittels. Ein solches durch § 103 Seem. O. verbotenes Mittel ist

der Arzt kann die Operation nicht zu Ende führen; der Patient stirbt. Zum Schluß ein Beispeil, das der jüngsten Geschichte entnommen ist:[45] Anläßlich eines Maschinenstreiks im Stahlwerk Dortmunder Union wurde durch Stillegung der Wasserpumpen ein mit feuerflüssigem Roheisen gefüllter, von den Wasserpumpen in Gang gehaltener Konverter zur Entleerung gebracht, gerade in dem Augenblick als ein mit 3 Arbeitern, die von dem Teil-Streik nichts wußten, besetzter Portalkrahn vorbeifuhr. Ein Arbeiter wurde vom Feuer erfaßt und getötet.

In den gewählten Beispielen sind Körperverletzung, Tötung, Sachbeschädigung usw. Folge der Streikhandlungen gewesen. Diese Streikhandlungen selbst sind negativer Art: Sie bestehen in der Unterlassung der vertraglich bestimmten Arbeitsleistung. An dem bestehenden Kausalzusammenhang kann nicht gezweifelt werden. Die Arbeitseinstellung kann nicht hinweggedacht werden, ohne daß gleichzeitig auch die verschiedenen Erfolge entfielen. Damit ist allerdings für eine strafrechtliche Beurteilung dieser Fälle noch nicht viel gewonnen. Denn strafrechtlich relevant wird eine einen tatbestandsmäßigen Erfolg verursachende Unterlassung erst dann, wenn sie 1. rechtswidrig, 2. schuldhaft ist.

1. Die Frage der Rechtswidrigkeit einer Unterlassung setzt die Vorfrage nach einer etwa bestehenden Rechtspflicht zum Handeln voraus. Diese Rechtspflicht braucht jedoch nicht unmittelbar gesetzlich festgelegt zu sein; ein Dienstvertrag, ein bestimmtes vorausgegangenes Verhalten statuieren ebenso eine Pflicht zum Handeln wie das Gesetz. Für den verbotenen Streik liegt die Frage der Rechtswidrigkeit viel einfacher. Die Unterlassung der Arbeitsleistung ist hier tatbestandsmäßiges Delikt und schon deshalb rechtswidrig. Die Frage nach einer Rechtspflicht braucht hier garnicht erst aufgeworfen zu werden. Auch der Streik unter Vertragsbruch bietet wenig tionsprozeß in der Seele des Täters als pflichtwidrig, als fehlerhaft

die sich als bedingte Dienstverweigerung darstellende Drohung, ohne die verlangte Zusage (der Heuererhöhung) werde man »nicht fahren«, die (weitere) »Reise nicht angehen« und sogar, »die Feuer ausgehen lassen«. (NZfA. 1925, S. 377).

45. Zit. von Schmidt-Ernsthausen: Moderne Streikmethoden In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 34, S. 90 ff.

Schwierigkeiten. Der Arbeitsvertrag verpflichtet zur Leistung von Diensten. Sind diese Dienste derart, daß ihre vertragswidrige Unterlassung für die Allgemeinheit oder für die nächsten Berufsgenossen (wie im Fall Dortmunder Union) eine Lebensgefahr bedeutet, dann besteht für die Arbeiter eine qualifizierte Sorgfaltspflicht, eine besondere Berufspflicht, wie sie in der Regel bezeichnet wird. Die Verletzung dieser durch die besondere Art des Betriebs bedingten Pflicht ist rechtswidrig. Wenn durch sie der Tod eines Menschen kausiert ist, liegt rechtswidrige Tötung vor. Erhebliche Schwierigkeiten bereitet hier nur die rechtliche Würdigung einer Tatbestandsverwirklichung, die durch eine die Vertragspflicht nicht verletzende Arbeitseinstellung verursacht ist. Wenn der Dienstvertrag gelöst ist, ist der Verpflichtete auch von seiner Berufspflicht entbunden. Seine Unterlassung kann also insoweit nicht mehr rechtswidrig sein. Gesetzt aber den Fall, die Arbeiter verrichten Dienste an einer für die Elektrizitätsversorgung einer Stadt lebenswichtigen Maschinenanlage; sie kündigen und streiken. Ersatz der Arbeiter ist nicht zu beschaffen. Die Stadt ist ohne Licht, die Sicherheit des Straßenverkehrs ist äußerst gefährdet. Es treten auch einige tödliche Verkehrsunfälle ein. Frage: Besteht hier für diese Arbeiter eine über ihr Dienstverhältnis hinausgehende Berufspflicht? Man wird dies nicht allgemein bejahen dürfen, sondern wird sagen müssen: Sieht der streikende Arbeiter voraus, welche Folgen seine Kündigung und seine Arbeitsniederlegung haben wird, dann ist es wohl nicht unbillig, daß er, wissend, daß er nicht ersetzt werden kann, auf seinen Posten solange ausharrt, bis wenigstens gegen die größten Gefahren Vorsorge getroffen ist.

2.) Die Unterlassung muß, um strafbar zu sein (von dem in den Streikverordnungen an sich verbotenen Streik kann hier abgesehen werden) verschuldet sein. Als Schuldarten kommen Vorsatz und Fahrlässigkeit in Betracht. Vorsätzlich handelt der Streikende, der in Voraussehung der tatsächlichen und rechtlichen Tragweite seine Unterlassung ausführt. Daß der Streikende den Eintritt des Erfolgs für sicher hält, ist nicht erforderlich. Es genügt eventueller Vorsatz. Doch darf hier wie in der Schuldlehre überhaupt, nicht nur auf das psychologische Schuldelement allein abgestellt werden. Es ist auch zu fragen, ob unter den gegebenen Umständen der tatsächliche Motiva-

bezeichnet werden kann. Dieses normative Schuldelement führt zu dem umstrittenen Begriff der Nichtzumutbarkeit, der gerade im Arbeitsrecht seine mangelnde Schärfe aufzeigt. Zunächst allerdings nur auf zivilrechtlichem Gebiet. Es handelt sich hier um die Frage, ob der Streik eine von den Arbeitnehmern zu vertretende Vertragsverletzung ist (immer natürlich einen Vertragsbruch vorausgesetzt). Kann dem einzelnen Arbeitnehmer aus moralischen oder in seiner Stellung zu seiner Gewerkschaft oder seinen Berufsgenossen liegenden Gründen die Arbeitsleistung (Ausharren auf seinem Platz) zugemutet werden, obwohl ihm wahrscheinlich der Verruf drohen wird? Nach § 242 BGB., wird man sagen dürfen, daß eine Leistung dann verweigert werden darf, wenn Treu und Glauben dies nach den besonderen Umständen erlauben. Aber diese besonderen Umstände müssen, will man nicht ins Uferlose geraten, dahin präzisiert werden, daß eine Nichtzumutbarkeit der Leistung nach Treu und Glauben nur dann angenommen werden darf, wenn dreierlei Voraussetzungen vorliegen, nämlich[46] ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (1), das nicht auf einem Verschulden des Schuldners beruht (2), und das beim Vertragsabschluß in dem späteren Ausmaß nicht veranschlagt war (3). Voraussetzung (1) ist trotz berechtigter Lohnerhöhungswünsche in der Regel nicht gegeben. Denn unter Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung versteht das Privatrecht nicht eine Differenz von vielleicht 5—10%, gemessen an dem geforderten und dem tatsächlichen Lohnsatz. Voraussetzung (2) wird in der Regel gegeben sein; dagegen nicht Voraussetzung (3). Unter den derzeitigen Währungsverhältnissen lassen sich Leistung und Gegenleistung sehr wohl auf lange Zeit hinaus normieren. Ein alltägliches Beispiel dafür bieten die Abschlüsse von Tarifverträgen. Der Arbeitnehmer hat demnach zivilrechtlich seine Arbeitseinstellung unter Vertragsbruch zu vertreten.

Strafrechtlich ist dasselbe zu sagen. Selbst die nahe Gefahr eines Verrufs ist nicht ausreichend, um die für die Allgemeinheit Gefahren bergende Arbeitseinstellung zu entschuldigen. Daß der einzelne Arbeitnehmer hier gar oft in schwere Gewissenskämpfe verwickelt werden kann, soll nicht geleugnet werden. Noch immer aber wertet unsere

46. Dersch, Einwirkung von Streik und Aussperung auf den Einzelarbeitsvertrag. In: Arbeitsrechtl. Seminarvorträge, 1925 (Kaskel).

Rechtsordnung ein Menschenleben höher als die noch so berechtigten Lohnwünsche der Streikenden.

Die weitaus häufigste Schuldform in diesen Fällen ist aber nicht der Vorsatz, auch nicht in seiner eventualen Form, sondern die Fahrläßigkeit, da meist ein Mangel an rechtlich gebotener Vorsicht vorliegt. Der einzelne Arbeiter wird sich in der Regel nicht viel Gedanken über die möglichen Folgen seiner Arbeitseinstellung machen. „Die anderen streiken, folglich streike ich auch." Damit dürfte für den Durchschnittsarbeiter die Problematik dieser Fragen erledigt sein. Auch hier darf indes das normative Schuldelement nicht übersehen werden. Zurechenbar wird die Fahrläßigkeit erst, wenn die Verletzung des Vorsichtsgebots selbst pflichtwidrig ist. Wenn also dem Täter, der das Vorsichtsgebot kannte, zugemutet werden konnte, es im konkreten Fall zu beachten. Hier wird die besondere Berufspflicht mit ihren erhöhten Anforderungen an die Sorgfalt und Zuverlässigkeit des einzelnen Arbeiters ins Gewicht fallen. Selbst die entfernte Gefährdung von Menschenleben muß bei Arbeitern auf verantwortungsvollen Posten entsprechende Vorsichtsgebote auslösen.

Unter einem besonderem Gesichtspunkt allerdings kann jeder Streik, auch derjenige in gemeinnötigen oder sonst für die Allgemeinheit lebenswichtigen Betrieben, straflos bleiben unter Ausschluß irgendwelcher Erfolgshaftung: Als Generalstreik zur Abwehr von rechtswidrigen Angriffen auf den Bestand des Staates. Doch sind hier zwei Voraussetzungen zu beachten: Der Generalstreik wird entweder auf Befehl der den Staat rechtmäßig vertretenden Regierung oder doch mindestens in berechtigter Annahme des Einverständnis der gefährdeten Regierung kraft Nothilfebefugnis[47] durchgeführt. Er darf sich nur als Abwehr gegenüber verfassungswidrigen Machtentfaltungen, als Unterstützung der bedrohten rechtmäßigen Staatsgewalt darstellen. Nur unter dieser Bedingung ist er rechtmäßig, ja rechtspflichtmäßig. Vom Beamtenstreik gilt dies in noch stärkerem Maße. Der Beamte leistet seinen Eid auf die geltende Verfassung. Wird er zu ihrem Schutz zum Anschluß an den Generalstreik aufge-

47. Schmidt Eberhard, Das Reichsgericht und der übergesetzliche Notstand, in Z. St. W. Bd. 49 S. 350 ff. Der Streik stellt sich hier als das einzige, angemessene Mittel zu dem alle anderen Zwecke überragenden Ziel der Staatserhaltung dar.

fordert, so hat er Folge zu leisten. Streng genommen kann hier übrigens von einem Streik, von einer Dienstverweigerung garnicht gesprochen werden.

Besondere Vorschriften gelten bezüglich des Streiks im Seerecht. Das Zusammenleben auf engem Schiffsraum erfordert naturgemäß unbedingten Gehorsam der Schiffsmannschaft. Streik auf einem Seeschiffe würde Schiff und Mannschaft gefährden. Das Streikverbot (§§ 100, 101, 102 Seem. O.) ist hier unentbehrlich; eine Streikfreiheit wäre hier verderblich. Die Reichsverfassung hat, was gelegentlich angezweifelt worden ist, die einschlägigen Vorschriften der Seem. O. (§§ 100, 101, 102, 103, 104, 105) nicht außer Kraft gesetzt. Das würde nur der Fall sein, wenn sie der Verfassung zuwiderliefen (Art. 178 Abs. 2 RV.). Dies trifft jedoch auch nach Art. 159 R.V. nicht zu, da dieser ein Streikrecht nicht kennt. Für Seeleute gilt demnach insoweit dasselbe wie für Beamte.

e) Der Boykott.

Eine etwas untergeordnete Rolle im Arbeitskampf spielt der organisierte Boykott. Darunter versteht der Text mit Maschke[48] in Einschränkung des allgemeinen Sprachgebrauchs die Aufforderung an einen größeren, regelmäßig nicht geschlossenen Personenkreis, geschäftliche Beziehungen als Konsumenten von Waren zu bestimmten Personen zu meiden; über den zu Boykotierenden wird die Absatzsperre verhängt. Die Anwendung dieses Kampfmittels ist naturgemäß an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden. Der bedrohte Unternehmer muß Waren produzieren, als deren Käufer die Boykottanten in Frage kommen. Das wird vor allem in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Fall sein. In der Tat hat der Warenboykott als Koalitionskampfmittel fast nur in diesen Gewerben nennenswerte Bedeutung erlangt.[49]

Der Boykott (ebenso auch die Sperre und der Verruf) erfordert begrifflich im Gegensatz zum Streik nicht zwei, sondern drei Parteien, nämlich eine Partei, die zum Boykott auffordert („Boykottierer"), eine Partei, die zum Boykott aufgefordert wird („Adressat"),

48. Maschke, a. a. O., S. 2.
49. cf. Bäckerstreiks in Hamburg 1898, in Kiel und Berlin 1904.

wenn der Boykott wirklich durchgeführt wird, auch „Boykottant" genannt und eine Partei, die das Objekt des Boykotts werden soll („Boykottierte").[50] Der Boykottierer ist in der Regel ein Arbeitnehmerverband oder doch wenigstens eine Mehrheit von Arbeitnehmern, ebenso wie der Boykottant. Dagegen kann der Boykottierte auch eine einzelne Person sein. Zur Durchführung eines Boykotts gehört demnach eine Aufforderung und ein dieser Aufforderung entsprechendes Verhalten der Adressaten. Das geforderte Verhalten besteht in dem Nichtabschluß von Kaufverträgen über Waren, die von dem boykottierten Unternehmer herrühren. Der Zweck des Boykotts kann sehr verschiedenartig sein. Im Rahmen dieser Darstellung interessiert nur seine Beziehung zum Streik. Da er, wo seine natürlichen Vorbedingungen gegeben sind, eine sehr scharfe Waffe im Arbeitskampf sein kann, wird er nicht nur neben einem Streik, sondern oft auch an dessen Stelle angewandt. Er wird geführt als Zwangsboykott zum Zweck der Durchsetzung einer Forderung der Arbeitnehmer, oder als Repressivboykott zur Strafe für ein vergangenes Verhalten des Gegners.

Gesetzliche Normierung hat der Boykott bisher nicht gefunden. Das berechtigt jedoch nicht zu dem Schluß, daß seine Handhabung im Arbeitskampf unbeschränkt zulässig ist. Die Durchführung des Boykotts selbst ist allerdings rechtlich irrelevant. Sie kann niemals Tatbestand einer unerlaubten Handlung bilden. Niemand kann gezwungen werden, Waren von einem bestimmten mißliebigen Lieferanten zu kaufen. Hier bewegt sich jeder in der Sphäre der unbenannten bürgerlichen Handlungsfreiheit; daran ändert auch der Umstand nichts, daß eine Koalition Boykottant ist und daß die Zwecke des „Käuferstreiks" vom Recht mißbilligt werden. Dagegen kann die Aufforderung zum Boykott nicht nur in zivilrechtlicher (Schadenersatz), sondern auch in strafrechtlicher Hinsicht unter dem Gesichtspunkt des rechtswidrigen Zwanges relevant werden. Die Form der Aufforderung erfüllt nicht selten auch den Tatbestand des § 185 RStGB. insofern, als ehrenrührige Behauptungen oder sonstige Unwerturteile über die Person und das Verhalten des Boykottierten öffentlich verbreitet werden. Geschieht dies ohne besseres Wissen — wohl ein Ausnahmefall — und handeln die Boykottierer in

50. Kaskel, Arbeitsrecht, S. 383.

Wahrung berechtigter Interessen (§ 193 RStGB.), dann dürften sie in der Regel allerdings straflos ausgehen. Werden aber wissentlich unwahre, beleidigende Behauptungen verbreitet (§ 187 RStGB.), dann kommt den Verbreitern § 193 RStGB. nicht zugute; sie sind demnach strafbar. Täter sind der oder die Unterzeichner des Boykottaufrufs, eventl. nach § 20. 1 Preßgesetz der Redakteur. Die verleumderische Boykottaufforderung kann aber im Interesse bestimmter Zwecke (etwa der Wiedereinstellung gemaßregelter Berufsgenossen oder einer allgemeinen Lohnerhöhung) erst als künftige in Aussicht gestellt werden. Dann können sich die Täter der Nötigung (Bedrohung mit einem Vergehen) eventl. der Erpressung gegen den Boykottierten schuldig machen. Eine Erpressung wird, sofern die übrigen Tatbestandselemente (Vermögensvorteil) erfüllt sind, vor allem dann anzunehmen sein, wenn die angedrohten Veröffentlichungen in Form und Wirkung einer Strafanzeige gleichkommen: Das mitzuteilende Verhalten des Bedrohten würde nicht nur zum Boykott, sondern auch zur strafrechtlichen Verfolgung führen. Doch sind dies seltene Fälle. Im allgemeinen läßt sich die Androhung des Boykotts strafrechtlich nicht beanstanden im Gegensatz zum Zivilrecht. Das sind jedoch zweierlei Dinge; vor allem darf die berechtigte Auffassung des Reichsgerichts, daß ein Boykott, der mutwillig vom Zaun gebrochen, nur den Zweck hat, den Gegner wirtschaftlich zu vernichten, sittenwidrig ist und wegen § 826 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet, nicht dazu führen, daß etwa die Androhung des zivilrechtlich unsittlichen Kampfmittels als eine ausreichende Drohung im Sinne des § 253 RStGB. angesehen wird. Die „guten Sitten" sind im Strafrecht kein taugliches Maß. Das Strafrecht darf nicht mit so dehnbaren Begriffen arbeiten. Im Zivilrecht ist das weniger schlimm; denn es ist doch „etwas ganz anderes, ob der Zivilrichter einen Schadensersatzanspruch anerkannt, weil eine Unsittlichkeit vorliegt, als wenn er aus demselben Grunde einen Menschen ins Gefängnis schickt. Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit im Rechte der unerlaubten Handlung (§§ 823 f. BGB.) sind zwei verschiedene Dinge. Der Haftungsgrund des § 826 BGB. tritt als selbständiges Gebilde neben die Haftung aus rechtswidrigem Verhalten und die schuldlose Haftung".[51] Für den Erpressungstatbestand muß deshalb § 826

51. Engelhard, a. a. O., S. 103 ff.

BGB. ausscheiden, nicht aber § 823, 824 BGB. Doch ist hier zu beachten,[52] daß Boykott niemals gegen § 823 Abs. 1 verstößt, da hier weder die wirtschaftliche Freiheit, noch die Ehre, noch das Vermögen als solches geschützt sind, ein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb des Boykottierten[53] überdies nicht vorliegt.

In der Mehrzahl der Fälle ist bisher die Zivilklage abgewiesen worden. Beachtenswert sind dazu die Ausführungen des Reichsgerichts zum Kieler Bäckerstreik vom Jahre 1904, der mit einem Warenboykott verbunden war.[54] Die Widerrechtlichkeit der Drohung wird vom Reichsgericht allgemein für den Arbeitskampf nur dann bejaht, wenn die angewandten Mittel „über das hinausgehen, was in dem Lohn- und Klassenkampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern als statthaft anzunehmen ist. Daß dies schlechthin von der Boykottierung Gewerbetreibender durch Arbeiterkoalitionen gelte, kann nicht . . . zugegeben werden. Sie ist ein Kampfmittel, das gleich dem Streik dazu dienen soll, einen Zwang auf den Arbeitgeber auszuüben; in dem einen Fall geschieht dies dadurch, daß versucht wird, dem Gewerbetreibenden die Produktion von Waren zeitweilig unmöglich zu machen oder zu erschweren, das andere Mal in der Weise, daß ihm zeitweilig der Absatz seiner Waren verkümmert wird. Ein zureichender Grund, diese bei den einander nahestehenden Kampfmittel bezüglich ihrer Statthaftigkeit verschieden zu beurteilen, liegt nicht vor". Für das Strafrecht dürfte der Begriff des „Statthaften" allerdings ebenso untauglich sein, wie derjenige der „guten Sitten". Ist es schon im Zivilrecht mitunter nur mehr Gefühlssache, eine Handlung sittenwidrig zu nennen, so dürften diese Maßstäbe bei der strafrechtlichen Beurteilung der Formen des Lohn- und Klassenkampfes denkbar ungeeignet sein. Aber im Prinzip ist dem Reichsgericht durchaus beizupflichten.

52. cf. 29. Juristentag Bd. V, S. 230; cf. auch die ausgezeichneten Ausführungen Dierigs, Koalitionsfreiheit, S. 47, in »Abhandlungen im Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

53. Ein Recht auf Kundschaft gibt es nicht.

54. Reichsgericht in Ziv. Bd. 64, 53 ff.

f) Die Speere.

Ein ungleich wichtigeres Kampfmittel als der Boykott ist die Sperre. Es ist heute kaum noch denkbar, daß ein Betrieb bestreikt wird ohne gleichzeitige Verhängung der Sperre, d. h. ohne daß an alle Berufsgenossen der Streikenden die Aufforderung ergeht, bei dem bestreikten Arbeitgeber nicht neu in Dienste zu treten. Die Sperre ist heute unentbehrliche Ergänzung der gemeinsamen Arbeitsniederlegung: „Zuzug ist fernzuhalten", das ist die übliche Parole, die regelmäßige Vorbedingung für einen erfolgreichen Streik; denn dieser muß seinen Wert als Zwangsmittel gegenüber dem Unternehmer in dem Augenblick verlieren, in dem Arbeitswillige, welche sich in der Mehrzahl aus dem Heer der Arbeitslosen rekrutieren, die von den Streikenden verlassenen Plätze vollwertig wieder besetzen. Adressat des Speerebefehls ist demnach in erster Linie — zum Unterschied vom Boykott, der aber sonst in seiner soziologischen Struktur viel Gemeinsames mit der Sperre hat[55] — der mehr oder minder geschlossene Kreis der Berufsgenossen; denn nur mit gleichwertigem Arbeiterersatz ist dem bestreikten Unternehmer gedient.

Die rechtliche Zulässigkeit der Sperre beurteilt sich nach den gleichen Grundsätzen wie der Boykott. Es kommt auch hier allein darauf an, ob der Sperrebefehl bezw. seine Androhung sich als rechtswidrige Nötigung darstellen. Diese Frage kann wieder nur unter dem Gesichtspunkt der §§ 240, 253 RStGB. aufgeworfen werden. Der Begriff des „Sittenwidrigen" muß auch hier wie beim Boykott außer Betracht bleiben. Wohl aber kann die Rechtswidrigkeit der Sperredrohung aus einem Vertragsbruch hergeleitet werden. Das Reichsgericht hat, allerdings nicht bezüglich der Sperredrohung, sondern der Streikdrohung unter Vertragsbruch einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen. In der Frage der Sperredrohung hat es zwar noch nicht unmittelbar zu entscheiden gehabt; doch ist die Annahme berechtigt, daß das Reichsgericht auch die Sperre gleich dem Streik als strafloses Koalitionskampfmittel auch dann betrachtet, wenn entgegen einem Vertrag, der seine Anwendung ausschließt

55. Speere und Warenboykott werden vielfach unter dem Oberbegriff »Boykott« gebracht. Siehe Kaskel a. a. O., S. 382. Der Text folgt Maschke a. a. O., S. 2.

oder beschränkt, davon Gebrauch gemacht wird. Diese Lehre führt zu bedenklichen Ergebnissen. Denn mit welchen Drohungen müßte dann eigentlich ein Unternehmer nicht rechnen, wenn sogar die durch Vertrag ausdrücklich ausgeschlossenen ihm gegenüber jederzeit Anwendung finden dürfen? Es muß hier mit Engelhard und Nipperdey daran festgehalten werden, daß die Androhung eines Kampfmittels, das durch Vertrag ausgeschlossen oder an bestimmte Kündigungsfristen gebunden ist, in dem Augenblick rechtswidrig wird, in dem sie vertragswidrig erfolgt. Die Androhung des Streiks wie der Sperre ist dann eben nicht mehr die Geltendmachung eines unbenannten Freiheitsrechts, sondern glatter Vertragsbruch. Die vertragswidrige Androhung der Sperre könnte demnach ebenso als Drohung im Sinne des § 253 RStGB. strafrechtlich relevant werden wie die Drohung mit vertragswidrigem Streik. Die derzeitige Nichtverfolgung solcher Drohungen ist nicht zu billigen.

Die Durchführung der Sperre selbst ist wie beim Boykott die zulässige Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Handlungsfreiheit. Es steht jedem Arbeiter frei, Arbeitsverträge zu schließen, mit wem er will. Es wird heute von seiten der Unternehmer auch kaum noch versucht, dagegen rechtlich vorzugehen. Die Sperre gehört zum Streik. Sie ist nur der Ausdruck der bei den Arbeitnehmern vorhandenen Solidarität, in den Fragen, die das Arbeitsverhältnis angehen. „Da in den einzelnen Betrieben die Arbeitsbedingungen regelmäßig heute nicht mehr individuell sein können, sondern für die einzelnen Kategorien der Arbeiter generell sind und sein müssen, so können die Arbeiter davon ausgehen, daß auch ihre Berufsgenossen gleiche Ansprüche wie sie selber erheben werden. Mit dieser Gefahr muß auch der Unternehmer, dem mit minderwertigen Kräften in der Regel nicht gedient ist, als einer verkehrsüblichen rechnen und seine Lage wird deshalb durch die prägnante Zusammenfassung der Situation in jenem Schlagwort nicht anders, als sie ohnehin ist."[56]

Die erfolgreiche Durchführung der Sperre erfordert naturgemäß eine strenge Ueberwachung des bestreikten Betriebs. In der Regel nehmen diese Aufgabe die Streikposten wahr. Es erübrigt sich, an

56. Maschke, a. a. O. S. 124.

dieser Stelle nochmals auf dieses Kampfmittel einzugehen. Bezüglich der Stellungnahme der Entwürfe zu den hier in Frage kommenden Nötigungsdelikten ist schon oben das Nötige gesagt worden. Boykott und Sperre selbst als eine rein negative Reaktion bestimmter Volksteile dürften auch schwerlich je zum Tatbestand einer strafbaren Handlung gestempelt werden.

g) Der Verruf.

Verruf ist „die Aufforderung, den persönlichen Verkehr oder berufliche Beziehungen mit bestimmten Berufs- und Standesgenossen des Auffordernden — regelmäßig wegen mangels an Solidaritätsgefühl oder wegen persönlicher Unwürdigkeit — zu vermeiden".[57] Verruf ist die natürliche Reaktion der im Arbeitskampf stehenden Arbeitnehmer gegen Berufs- und Standesgenossen, die entweder sich am Arbeitskampf nicht beteiligen (Außenseiter) oder durch irgendwelche Tätigkeit (meist Streikbrecherarbeit) die Sache des Unternehmers fördern. Zum Verruf gehören praktisch nicht wie beim Boykott und der Sperre drei Parteien, sondern nur zwei. Der Verrufer und der Verrufene; denn der Adressat der Verrufserkläung ist in der Regel nicht ein Dritter, sondern der Verrufer selbst. Verruf ist denkbar als Repressivmaßregel d. h. als Strafe für vergangenes Verhalten,und als Zwangsmittel (Verrufsdrohung) gegen solche Berufsgenossen, die zu einem bestimmten Verhalten (Beitritt zur Koalition) veranlaßt werden sollen.

Die Verrufserklärung, um andere zur Teilnahme oder Mitwirkung an einer Koalition zu bewegen, war durch § 153 G.O. unter Vergehensstrafe gestellt. § 153 G.O. eröffnete gerade hier eine weit über das gemeine Strafrecht hinausgehende Bestrafungsmöglichkeit; denn das in diesem Zusammenhang am häufigsten in Frage kommende Delikt des gemeinen Strafrechts, die Beleidigung (§ 185 ff.) forderte im Gegensatz zur Verrufserklärung des § 153 „eine objektiv beleidigende Form der Erklärung".[58] Zur Anwendung von § 153 RGO. genügt hingegen jede Aeußerung, durch welche der Betroffene in den Augen anderer als unwürdig hingestellt wird, auch

57. Maschke, a. a. O. S. 2 ff.
58. cf. Landmann-Rohmer, Kommentar zur G.O. zu § 153 RSO, Anm. h.

wenn die Form der Aeußerung nicht beleidigend ist. Ein Aufruf etwa folgenden Inhalts: „Die Arbeiter X und Y haben Streikbrecherarbeit geleistet. Kollegen, ihr wißt, was ihr zu tun habt!", ist keine Beleidigung, wohl aber eine Verrufserklärung im Sinne des § 153 G.O.

Am 22. Mai 1918 wurde § 153 G.O. aufgehoben. Die Verrufserklärung untersteht seitdem wieder dem gemeinen Strafrecht. Sie ist demnach als solche nur strafbar, wenn sie den Tatbestand der §§ 185 ff. erfüllt. Die Bekanntgabe von wahren Tatsachen, die den Betroffenen in der Oeffentlichkeit herabzuwürdigen, geeignet sind, ist straflos, wenn die Tatsachen erweislich wahr sind (§ 186 RStGB.). Verbreitung von unwahren Tatsachen wider besseres Wissen ist Verleumdung (§ 187 RStGB.). Strafrechtlich bedeutsam dürfte aber die Verrufserklärung als solche sehr selten werden. Dagegen erweist sich ihre mit Vorliebe angewandte Androhung in der Regel als rechtswidriger Willenszwang. Soweit die angedrohte Verrufserklärung Beleidigungstatbestände erfüllt, ist, wenn nichtwirtschaftliche Ziele verfolgt werden, Nötigung gegeben. Doch ist hierbei zu beachten, daß in den Fällen des § 185 und § 186 dem Drohenden § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zur Seite stehen kann. Da hier die Beleidigung nicht rechtswidrig ist, kommt § 240 nicht in Frage. Das ist ohne Zweifel eine Lücke im geltenden Strafrecht; die Entwürfe haben sie erkannt (s. oben) und sehr geschickt ausgefüllt. Erpressung dürfte nach geltendem Recht kaum in Frage kommen. Der Zweck der Verrufsdrohung ist in der Regel Beitritt zur Koalition oder Anschluß an den Streik. Das Mitstreiken des Bedrohten mag zwar die Stellung der Koalition stärken, einen unmittelbaren Vermögensvorteil bedeutet es für diese aber nicht. Der Vermögensvorteil ist ja auch nicht der Zweck der Drohung. Die Praxis des Reichsgerichts, das in dem Zwang zum Beitritt zu einer Koalition die Erstrebung eines Vermögensvorteils sah (durch Zuführung von Mitgliedschaftsbeiträgen), ist aufgegeben.

Nach geltendem Recht ist hier der Schutz der Arbeitswilligen sehr schwach. Man mag über diese Frage im allgemeinen denken, wie man will; es darf aber nicht verkannt werden, daß es oftmals Situationen gibt (Notstandsarbeiten, gemeinnötige Betriebe), in denen die Dienste der Arbeitswilligen für die Allgemeinheit unent-

behrlich sind. In der Regelung des E. 27 (s. oben) wird hier der Mangel des geltenden Rechts im wesentlichen beseitigt sein; denn durch den Tatbestand der Ehrennötigung (§ 280, E. 27) ist der Mißbrauch des Verrufs in ausreichendem Maße pönalisiert.

Schlußbemerkung.

Wie diese Darstellung zeigt, haben die neuesten Entwürfe in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre und Rechtsprechung den Interessen der Arbeiterschaft im Arbeitskampf weitgehend Rechnung getragen. Ob sie in dem Streben, den kraftvoll vertretenen sozialen Forderungen der Gegenwart möglichst vollständig zu genügen, gewisse Rechtsschutzbedürfnisse des Einzelnen oder des Staates selbst zu sehr vernachlässigen, läßt sich noch nicht übersehen. Es wird vor allem auf die künftige Praxis ankommen, die nach dem neuen Strafgesetzbuch Recht sprechen wird. Die derzeitige Rechtsprechung wird hier richtungweisend bleiben. Sie hat in den letzten zehn Jahren den seitherigen Unbilligkeiten einer formalen Auslegung den Boden durch Nichtanwendung der betreffenden Gesetzesstellen größtenteils entzogen.[59] So ist z. B. gerade der Erpressungsparagraph seit geraumer Zeit gewohnheitsrechtlich für das Gebiet des Arbeitskampfes außer Kraft gesetzt.[60] Darüber hinaus wird jedoch eine Kritik gerade hier stark subjektiv bleiben, da es letzten Endes eine politische Frage ist, wie weit der Staat seiner Arbeiterschaft Kampffreiheit zubilligt. Wie schon Eingangs erwähnt, muß eine fortschreitende Sozialisierung zur Bindung und Beschränkung der Arbeitsfreiheit führen. Die soziale Planwirtschaft, die jedem Erwerbstätigen eine organschaftliche, der Beamtenfunktion nahekommende Stellung im Produktionsbetrieb zuweist, könnte eine durch Streiks verursachte Produktionshemmung nicht dulden. Der Streik würde sich nicht nur gegen den Staat als Produktionsherrn, mittelbar gegen den ihn in seiner ihm zugewiesenen Arbeitsfunktion verkörpernden Arbeiter selbst richten, insoweit also eine logische Unmöglichkeit darstellen, sondern auch praktisch durch den damit verbundenen Produktionsausfall das Plansystem empfindlich stören, möglicherweise ernstlich gefährden. Das klassische Planwirtschaftssystem der Gegenwart, das Sowjetsystem, hat in Erkenntnis dieser Konsequenzen den Streik nicht nur allgemein verboten, sondern in besonders schweren Fällen die Streikenden wegen Sabotage mit dem Tode bestraft.

59. Kaskel, Arbeitsrecht. Berlin 1928.

60. Dieoben (S. 42) zitierten Fälle ausgenommen.